Die Ueberversicherung im Privatversicherungsrecht.

Von

Dr. jur. Friedrich August Krause.

Glauchau
Buchdruckerei Julius Pickenhahn
1908.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

ADHGB., Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch vom 5. Juni 1869.

ALR., Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.

Assekuranz-Jahrbuch, A. Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch.

Badstübner, Die Ueberversicherung. (Ein Beitrag zur einheitlichen Regelung des Strafrechts im Deutschen Reiche). In Zeitschrift für Versicherungswissenschaft Bd. 6, S. 66 ff.

Baehr, Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag im Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 7.

BGB., Bürgerliches Gesetzbuch.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes. 2. Aufl. 1889.

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, eines zugehörigen Einführungsgesetzes und eines Gesetzes, betreffend Aenderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Seeversicherung. Reichstagsvorlage nebst Abdruck der beiden veröffentlichten Gesetzentwürfe. 1906.

Benecke, System des Assekuranz- und Bodmereiwesens. 1810.

v. Bernewitz, Sächsisches Gesetz, das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 und Ausführungsverordnung vom 20. November 1876.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. 1885.

Borchardt, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs. 1883.

Boulay-Paty, Traités des assurances d' Emerigon. 1827.

Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts.

code de commerce, Les codes annotés de Sirey. 3. Edit. Paris 1893 bis 1895.

Conrad, Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1905.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preussens. Bd. 2. 1905 u. 1906.

Deutscher Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag (s. Begründung u. s. w.).

Dresdner Entwurf, Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über die Schuldverhältnisse. Herausgegeben von Dr. B. Francke, Dresden 1866.

Dreyer, Mehrheit der Ansprüche eines Versicherten und Mehrheit der Versicherungen, in: Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozess, Bd. 1, S. 422.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. (Binding, Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft). 1893.

Ehrenberg, Doppelversicherung. In Jherings Jahrbücher für Dogmatik Bd. 33, S. 460 ff.

Ehrenberg, Die juristische Natur der Lebensversicherung. In Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 33, S. 74 ff.

Ehrenberg, Versicherungswert und Schadensersatz nach dem Handelsgesetzbuche und dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Reichstagsvorlage). In Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, Bd. 6, S. 369 ff.

Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. 4. Aufl. 1836.

Endemann, Das deutsche Handelsrecht. 1889.

Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts. 1882.

Gareis, Handelsrecht. 1903.

Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 1854.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. 16. Aufl. 1891.

Gier, Ueber Wesen und rechtliche Natur der Versicherung. In Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrecht. Neue Folge Bd. 1. (Bd. 26). 1863.

Gierke, Grundzüge des Handelsrechts. In Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaften. Bd. 1. S. 1024 ff.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Goltdammer, Archiv für Strafrecht.

HGB., Deutsches Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen. 1830.

Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes. Basel 1889.

Jahrbücher für Dogmatik, Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Herausgegeben von Dr. F. Regelsberger und Dr. Victor Ehrenberg.

Jacobi, Beiträge zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen im allgemeinen und über das Feuer-Versicherungswesen insbesondere. Im Ergänzungsheft II zur Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus. 1869.

Koch, Lehrbuch des preussischen gemeinen Privatrechts. 1852.

Koch, Kommentar, Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten.

Leibl, Die juristische Natur der Haftpflichtversicherung. In Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, Bd. 19, S. 138 ff.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts 1889.

Magens, Versuch über Assekuranzen, Havereien und Bodmereien insgemein. Hamburg 1753.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 1901.

Malss, Zeitschrift für Versicherungsrecht.

Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechts, insbesondere der Feuer- und Lebensversicherung. 1862.

Manes, Versicherungswesen. 1905.

Masius, Lehre der Versicherung. 1846.

Maurenbrecher, Lehrbuch des heutigen gemeinen Rechts. 1834.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 1847.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 1901.

Pöhls, Handelsrecht Bd. 4 (Seeassekuranzrecht). 1832.

Protocolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches. Herausgegeben von J. Lutz. 1862.

Rasch, Zur Frage des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. In Conrad, Sammlungen (s. oben) Bd. 8.

Rehm, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. 1907.

RG in Civ., Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.

RG in Strafs., Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofes.

ROHG., Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes.

Roelli, Der schweizerische und der deutsche Entwurf zum Binnenversicherungsrecht. In Zeitschrift für Versicherungswissenschaft Bd. 3, S. 352 ff.

Roelli, Entwurf zu einem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Abgedruckt in Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, Ergänzungsheft II, S. 38 ff.

Rüdiger, Beiträge zur Terminologie des Versicherungsrechtes. In Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch Bd. 12, S. 4 ff.

Rüdiger, Zur Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag. In Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, Ergänzungsheft II, S. 38 ff.

Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Ausführungsgesetzen. 1907.

Stenglein, Die Reform des Strafgesetzbuches und das Versicherungswesen. In Zeitschrift für Versicherungswissenschaft Bd. 3, S. 217 ff.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. 1885.

St.GB., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

Voigt, Das deutsche Seeversicherungsrecht. 1887.

Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamtes für Privatversicherungen.

Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Heft II. 1904.

Walter, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1855.

Zeitschrift für Handelsrecht, Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. (s. o. Goldschmidt).

Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Herausgegeben vom Verein für Versicherungswissenschaft.

§ 1.

A. Einleitung.

Solange man von Versicherungsrecht reden kann, ja solange es überhaupt Versicherungen gibt, ist es jederzeit einer der obersten Grundsätze der Versicherung und mithin des Versicherungsrechtes gewesen, dass das Versicherungsgeschäft — jedenfalls das Schadensversicherungsgeschäft — lediglich den eingetretenen Schaden zu vergüten bestimmt ist, niemals aber dazu dienen darf, dem Versicherten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die ältesten Versicherungen waren Versicherungen auf Gegenseitigkeit.[1]) Erinnert sei hier an die mittelalterlichen Brandgilden, wo sich mehrere, meist Nachbarn, zu einer Gemeinschaft zusammentaten, um gemeinsam dem einzelnen den erlittenen Brandschaden ganz — oder meist zu einem Teil desselben — zu ersetzen. Hier tritt der reine Schadensersatz als Zweck der Versicherung zu Tage. Aber auch später, als sich seit dem 15. Jahrhundert auf dem Gebiete der Seeversicherung Versicherungen gegen Prämie entwickelten, und die verschiedenen Seestädte, vornehmlich in Spanien, Italien und Holland, besondere Normen die Seeversicherung betreffend, sogen. „Ordonnanzen", aufstellten, kehrt in allen diesen Ordonnanzen stets der Grundsatz wieder, dass Gegenstand der Versicherung nur der Ersatz des erlittenen Schadens sein dürfe.

Im 17. Jahrhundert treten allerdings, jedoch nur auf dem Gebiete der Seeversicherung, Abweichungen von diesem Grundsatze in den sogen. Wettassekuranzen (Versicherungen

---

[1]) Gier in Busch's Archiv Bd. 1, S. 405 ff.

ohne Interesse) auf. Aber diese wurden bald in allen Ländern, in denen sie in Uebung gekommen waren, wieder verboten. In Deutschland haben sie überhaupt nie Geltung gehabt. Ja, es fragt sich, ob man sie überhaupt als Versicherungsverträge ansehen darf, sie nicht vielmehr als reine Wettverträge zu behandeln sind.[2])

Auch die neueren Versicherungsgesetzgebungen aller Länder und die meisten einschlägigen Schriftsteller [3]) vertreten den reinen Schadensersatz als Zweck der Versicherung. Unter Versicherung soll im Folgenden stets lediglich die sogen. Schadensversicherung verstanden werden.

Im Deutschen Reiche ist bisher das Privatversicherungsrecht noch nicht kodifiziert worden. Es existiert, abgesehen von dem im HGB, Buch 4 geregelten Seeversicherungsrecht, bisher nur ein Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag ist bereits in zweiter Lesung vom Reichstage angenommen worden, so dass zu hoffen steht, dass er in absehbarer Zeit zum Gesetz werde.

Bisher und auch jetzt noch ist jedoch die Regelung des Versicherungsrechts den Landesgesetzgebungen überlassen, gemäss Art. 75. EG zum BGB.[4]) Er bestimmt: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, sofern nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuch besondere Bestimmungen getroffen sind.“ Dieser Vorbehalt betrifft natürlich nur das Privatversicherungsrecht, also nicht die Vorschriften des öffentlichen Rechts. Ebensowenig werden dadurch die Vorschriften des HGB, §§ 778 ff. berührt.

Da der Vorbehalt des Art. 75 ein allgemeiner ist, so ist der Landesgesetzgebung keine Schranke gezogen, und sie kann in bezug auf das Versicherungsrecht sowohl die allge-

---

[2]) Näheres s. unten § 13.

[3]) Anderer Ansicht ist Endemann, der das Versicherungsgeschäft zu einem Fixgeschäft machen will. S. unten § 12.

[4]) Planck, Bd. VI. Anm. zu Art. 75.

meinen wie die besonderen Vorschriften des BGB beliebig ändern.

Es ergibt sich daher in Deutschland eine grosse Buntscheckigkeit auf dem Gebiete des Versicherungsrechts, und gerade die im Vorliegenden zu behandelnde Materie der Ueberversicherung wird dadurch am empfindlichsten getroffen.

In den Handelsgesetzen vieler Länder [5]) ist das Versicherungsrecht bereits einheitlich geregelt, und in mehreren von denjenigen Ländern, in denen dies noch nicht der Fall ist, liegen gerade in der Jetztzeit Entwürfe zu einheitlichen Versicherungsgesetzen den gesetzgebenden Körpern zur Begutachtung vor.[6])

Eine der wichtigsten Fragen des Versicherungsrechtes ist die Behandlung der Ueberversicherung. Von ihr soll im folgenden die Rede sein.

Ueberversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt.

Fast alle Gesetzgebungen erklären die Ueberversicherung für ungültig. Gemäss dem Prinzipe der Vertragsfreiheit unsres heutigen bürgerlichen Rechts beruhen auch die in dem Versicherungsvertrag zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen im allgemeinen auf freier Willensbestimmung der Parteien; aber eine feste Schranke wird den Versicherungsbedingungen durch solche Regeln des Versicherungsrechts gezogen, die zwingender Natur sind. Dazu gehört das Verbot der Ueberversicherung.

---

[5]). Z. B. Belgien, die Niederlande, Ungarn, Italien, Spanien.

[6]) So in der Schweiz, Oesterreich, Frankreich; in Russland im Entwurf zu einem russischen Bürgerlichen Gesetzbuch.

B. Juristische Natur und Wesen der Ueberversicherung.

I. Vorbemerkungen.

§ 2.

Vom Versicherungswert und -interesse; Gegenstand der Versicherung.

Für die Feststellung des Vorhandenseins einer Ueberversicherung ist die genaue Ermittelung des Versicherungswertes des versicherten Gegenstandes das Hauptterfordernis. Die Bestimmung des Versicherungswertes ist zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern abweichend geregelt worden. Auch in Deutschland herrschen, da das Versicherungsrecht noch nicht einheitlich geregelt ist, zur Zeit noch verschiedene Anschauungen bezüglich des Versicherungswertes. Die heutige Versicherungswissenschaft versteht allgemein unter Versicherungswert denjenigen Wert, den das Interesse des Versicherten zur Zeit des Vertragsschlusses und an dem Orte hat, wo sich der versicherte Gegenstand in diesem Zeitpunkt befindet.[1]) Die Durchführung der Anschauung, unter dem Versicherungswert den Wert des Interesses zu verstehen, ist neu.[2]) Früher galt meist die Sache selbst als versichert,[3]) nach der jetzt durchgedrungenen Erkenntnis „bildet vielmehr das in Geld schätzbare Interesse an der Erhaltung der Sache den Gegenstand der Versicherung und der Wertanschlag dieses

---

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. 1, S. 365. Ebenso Manes, Versicherungswesen S. 124, Schweiz. Entw. zu e. Ges. über d. Versicherungsvertrag Art. 46, 1.

[2]) Nach Art. 782 ADHGB wird das Objekt der Seeversicherung in jedem in Geld schätzbaren Interesse erblickt, welches jemand daran hat, dass Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt besteht.

[3]) Rasch in Conrads Sammlung, Bd. 8, Seite 19 ff. Abschn. 3.

Interesses den Versicherungswert als den vollen, höchsten Wert, den eine Sache während der Versicherungsdauer einnehmen kann.“ [4]) Ehrenberg [5]) sagt dazu: „Dass nicht die Sache selbst, sondern das Interesse an der Sache versichert wird, — dies ist keine willkürliche Erfindung der Seerechtskommission gewesen, sondern nur die wissenschaftliche Formulierung eines für alle Schadensversicherungen zutreffenden richtigen Erkenntnisses.“

Das ALR, welches allgemeine Bestimmungen über das Versicherungsrecht enthält, und das heute in Preussen für die Regelung des Versicherungsrechts noch teilweise Geltung hat, betrachtet die zu versichernde Sache selbst als Gegenstand der Versicherung und nimmt als Versicherungswert den „gemeinen Wert“ der Sache an.[6]) Unter gemeinen Wert versteht es § 112, Teil I. Tit. 2 den Nutzen, den eine Sache jedem Besitzer gewähren kann.

Das Preussische Mobiliarversicherungsgesetz vom 8. Mai 1837 schliesst sich im § 1 dem ALR in der Bestimmung des Versicherungswertes vollständig an. Das Sächsische Gesetz, das Mobiliar- und Feuerversicherungswesen betreffend, vom 28. August 1876 [7]) versteht unter Versicherungswert den „Verkehrswert“ des betreffenden Versicherungsobjektes, und es wird hierbei auf Art. 78 des Sächsischen BGB verwiesen, der von dem „ordentlichen Wert“ einer Sache spricht, den diese im gemeinen Verkehr hat. In anderen Gesetzen und Versicherungsbedingungen wird im „wahren Wert“ [8]), „wirk-

---

[4]) Rasch a. a. O.

[5]) Ehrenberg, Doppelversicherung: in Jherings Jahrb. für Dogmatik Bd. 33, S. 460 ff., unter II. am Anfang.

[6]) ALR, Teil II. Tit. 8. § 1984.

[7]) v. Bernewitz, Sächs. Ges. § 12.

[8]) Z. B. Versicherungsbedingungen der sogen. Verbandsgesellschaften § 7, Privat-Gesetz von Graubünden § 458.

lichen Wert"[9], „vollen Wert"[10], oder bloss „Wert"[11] der versicherten Sache der Versicherungswert erblickt.

Neues bringt der deutsche Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Reichstagsvorlage) im § 51. Der Entwurf sieht den „jeweiligen" Wert des versicherten Interesses als Versicherungswert an, also nicht den Wert zur Zeit des Vertragsabschlusses, sondern den Wert in irgend einem beliebigen Momente der Versicherungsperiode: d. h. vom Abschlusse des Vertrags an bis zum Ende der Versicherungsperiode, resp. bis zum Eintritt des Versicherungsfalles.[12]

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen über den Versicherungswert gelten für manche Versicherungsobjekte und für einzelne Versicherungsarten besondere Ausnahmen. Doch ist hierbei meist angeordnet, dass derartige Ausnahmebestimmungen besonders im Versicherungsvertrag erwähnt sein müssen. So gelten vielfach besondere Bestimmungen für Kunst- und ähnliche Gegenstände. Vor allem dürfen Warenlager, grosse Naturalienvorräte und sonstige zum Verbrauch oder Gebrauch zusammengebrachte Gegenstände von zeitweise wechselndem Bestande zu dem höchsten Werte, den sie im Laufe der Versicherungszeit erreichen können, versichert werden[13]. Versicherung von Waren soll deren Einkaufswert nicht übersteigen[14]. Bei Gütern im See- und Transportverkehr ist der gemeine Handelswert, in Ermangelung eines solchen der gemeine Wert, den sie an dem Orte und zu dem Zeitpunkt hatten, wo sie dem Transportunternehmer über-

---

[9]) Z. B. Zürich, Privat-Ges. Art. 501.

[10]) Z. B. Entw. e. HGB für das Königreich Württemberg; Belgien, Ges. vom 11. Juni 1874, § 12; Ungarn, HGB, Art. 470.

[11]) Z. B. Italien, HGB, Art. 428.

[12]) Für die See- und Transportversicherung bleibt jedoch auch ferner nach HGB und § 138 d. deutsch. Entw. der Versicherungswert zur Zeit des Beginns der Versicherung während der ganzen Versicherungsdauer massgebend.

[13]) Z. B. Preuss. Mobiliarversicherungsgesetz v. 8. Mai 1837, § 5; Ausführungsverordnung z. Sächs. Ges. v. 28. August 1876, § 31.

[14]) ALR, § 1787.

geben [15]) bezw. abgeladen [16]) wurden, massgebend. Bei der Feuerversicherung wird bei Haushaltungs- und sonstigen Gebrauchsgegenständen der Anschaffungswert [17]) und bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert als Versicherungswert veranschlagt; von diesen Werten ist jedoch event. ein der Abnutzung entsprechender Betrag in Abzug zu bringen.

Bei taxierter Polize schliesslich gilt die Versicherungssumme vertragsmässig als Versicherungswert.[18])

Das Interesse des Versicherten besteht aus „der Summe der Beziehungen seines Vermögens zur versicherten Sache"[19]). Wird nur der Gegenstand der Versicherung angegeben, so wird dasjenige Interesse als versichert angenommen, welches ein Eigentümer an der Sache zu haben pflegt.[20])

Ohne ein solches Interesse, — sei es nun, dass ein Interesse überhaupt nicht oder doch für den Versicherten nicht vorhanden ist — ist eine Versicherung unstatthaft; denn sie würde sich als Wettversicherung darstellen; ebenso eine über das Interesse hinausgehende Versicherung; denn sie verstösst gegen den obersten Versicherungsgrundsatz, der eine Bereicherung des Versicherten verbietet. Das Interesse und mithin der Versicherungswert bildet demnach die gesetzliche Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers. Ueber den Versicherungswert hinaus braucht er und darf er den eingetretenen Verlust oder Schaden nicht vergüten.

Gegenstand der Versicherung ist nach alter Anschauung die versicherte Sache selbst, für die ihr Versicherungswert, der, wie wir oben gesehen haben, je nach den verschiedenen Gesetzen verschieden modifiziert wird, massgebend ist. Da aber die Versicherten, wenn sie nur den Wert des untergegangenen Gegenstandes vergütet erhielten, oft noch ausser-

---

[15]) Deutscher Entwurf § 138, 1.

[16]) ADHGB, Art. 799, 1.

[17]) Deutscher Entwurf §§ 86 u. 89.

[18]) S. unten § 11.

[19]) Leibl, Assekuranz-Jahrbuch Bd. 19, S. 138.

[20]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 313 f., Note 62.

dem einen grossen Schaden durch Verlust von Unkosten u. s. w. erleiden würden, so ist es — besonders im Seeversicherungsrecht — schon seit langer Zeit üblich, dass in den Gegenstand der Versicherung alle Zölle, Abgaben, Unkosten, die der Versicherte auf die Sache verwendet [21]), ja sogar der Betrag der vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Versicherungsprämie [22]) eingerechnet werden.[23])

Versicherung auf gehofften (imaginären) Gewinn ist zulässig, wenn sie ausdrücklich im Versicherungsvertrage erwähnt, und auch der Gegenstand, aus dem der Gewinn erhofft wird, speziell angegeben ist (ALR, § 1991; Ass.-Ordn. v. 1766, § 34; Benecke, Bd. 1, S. 133; HGB, § 779). Meist wird angenommen, dass 10 % des Versicherungswertes der Güter als imaginärer Gewinn mitversichert sind (HGB, § 801, 2; Allgemeine Seeversicherungsbedingungen, § 24). Auch Provision, wenn ausdrücklich im Versicherungsvertrage angegeben, — meist 2 % des Versicherungswertes (HGB, § 801,3) — darf mitversichert werden. Ueberhaupt darf der Rheder alle Unkosten des Betriebes der Seeschiffahrt, seien es Erhaltungs- oder Reparaturkosten mitversichern (ALR, § 1984; HGB, § 779). Darunter gehört auch die Versicherungsprämie (Nürnberger Protokolle, S. 3106).

Der code de commerce gestattet ebenfalls (art. 342) die Versicherung des „coût de l'assurance“, ebenso gestatten sie Italien und Belgien.[24])

---

[21]) ALR; § 1987; Förster Bd. 2, S. 452.

[22]) Nicht jedoch die Prämie von der versicherten Prämie. Die Versicherung der Prämie hat nur Bedeutung für die See- und Transportversicherung, nicht für die übrigen Schadensversicherungen, wo sie zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Versicherten führen würde; und bei der freien Bestimmbarkeit der Versicherungssumme in den Personenversicherungen auch nicht für diese. S. Heise und Cropp, Bd. 2, S. 579.

[23]) Assekuranz-Ordnung von 1766, § 35; ALR, § 1989; (s. Förster a. a. O.).
Das HGB, § 779 erwähnt die Mitversicherung der Prämie nicht besonders, doch gilt ihre Versicherung auch hier als zulässig.

[24]) Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 367, Note 29.

Nach heutiger allgemeiner Anschauung ist, wie schon oben erwähnt, Gegenstand der Versicherung der volle Betrag des wirtschaftlichen Interesses, das jemand an einer Sache hat. Dies lässt natürlich eine bedeutend weitere Ausdehnung dessen, was in den Begriff des Versicherungsgegenstandes eingerechnet werden kann, zu. Unter „Interesse“ ist im Zweifel das Interesse zu verstehen, das ein Eigentümer an der Erhaltung des versicherten Gegenstandes hat (s. oben S. 7). In dem Eigentümerinteresse mitversichert gelten die sogen. Konkurrenzinteressen (z. B. die Interessen des Hypothekengläubigers, Nutzniessers).

Falls das versicherte Interesse während der Dauer der Versicherung voraussichtlich eine Werterhöhung erfährt, so kann auch diese schon im Voraus bei Abschluss des Versicherungsvertrags versichert werden; so: Unternehmergewinn, Frachtgewinn für den Transportunternehmer; bei Versicherung der Aussaat und der Feldfrüchte.[25])

Imaginärer Gewinn und Fracht müssen auch heute noch ausdrücklich als mitversichert im Versicherungsvertrage bezeichnet werden — sie gelten nicht ohne weiteres als Interesse —, ebenso die sogen. Chômage (Geschäftsverlust bis zum erfolgten Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes). Ihre Versicherung war bisher in den meisten deutschen Bundesstaaten ausdrücklich untersagt. Im Auslande jedoch (z. B. in der Schweiz) ist sie jetzt allgemein zugelassen, und da sie einem ernsten, wirtschaftlichen Bedürfnisse entgegenkommt, so wird ihre Zulässigkeit auch in der Begründung zum Entwurfe des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (§ 89) befürwortet. Die Zulässigkeit der Vereinbarung einer Taxe hierfür wird dagegen entschieden abgelehnt; es soll nur erlaubt sein, in den Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde[26]) Bestimmungen über die event. Berechnung des entgehenden Gewinns zu treffen.[27])

---

[25]) Ehrenberg, Versicherungsrecht a. a. O., vor Note 29.

[26]) Das Kaiserliche Aufsichtsamt für Versicherungswesen.

[27]) Deutscher Entwurf § 89.

Rettungskosten der versicherten Gegenstände oder Personen gelten ohne weiteres stets als mitversichert.[28])

§ 3.

Von der Versicherungssumme.

Bildet der Versicherungswert die gesetzliche Schranke für die Ersatzleistung des Versicherers, so haben wir in der Versicherungssumme die zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbarte Schranke für den Höchstbetrag der event. Ersatzleistung des Versicherers zu erblicken.[1]) Ueber die vereinbarte Versicherungssumme hinaus den Schaden zu vergüten ist der Versicherer nicht verpflichtet. Die Gesetze stellen jedoch einige Ausnahmen hiervon auf: Ueber die Versicherungssumme hinaus haftet der Versicherer für die Unkosten der Ermittelung des Schadens, sowie für Unkosten, die der Versicherte zur Rettung der versicherten Sache im Interesse oder auf Anweisung des Versicherers vornimmt, ebenso für die Kosten eines Rechtsstreites, wenn der Versicherungsnehmer seine event. Ansprüche gegen Dritte an den Versicherer abgetreten hat.[2])

Die Haftung des Versicherers nur bis zur Höhe der Versicherungssumme versteht sich von selbst da, wo sich die Versicherungssumme mit dem Versicherungswerte deckt oder ihn übersteigt; denn hier besteht auch die gesetzliche Schranke; wenn aber, wie es bei der „Unterversicherung" der Fall ist, die Versicherungssumme hinter dem Versicherungswerte zurückbleibt, ist es leicht möglich, dass ein die Versicherungssumme übersteigender Schaden eintreten kann. Diesen ist der Versicherer aber nur bis zur Höhe der Versicherungssumme zu vergüten verpflichtet, und zwar gilt dies auch nur

---

[28]) Z. B. HGB § 834.

[1]) Ehrenberg i. Zeitschr. f. Versicherungswissenschaft Bd. 6, S. 369 ff. unter „Versicherungswert" und „Versicherungssumme"; Begründung § 50; HGB, § 840, 1.

[2]) S. Begründung, S. 60 § 50: Entw. §§ 142; 117, 2, 3; 63, 1; HGB, § 840, 2, 3.

im Falle eines Totalschadens. Ein Teilschaden wird nur nach Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswerte vergütet, nicht seinem reellen Werte nach.

Für eine genaue Bestimmung der Versicherungssumme ist die genaue Ermittelung des Versicherungswertes erforderlich und letzterer massgebend. Die Festsetzung der Versicherungssumme ist meist den vertragschliessenden Parteien überlassen [3]), und es ist ihre Sache, ob sie einen gegen ein gesetzliches Verbot verstossenden, und daher nichtigen, Vertrag schliessen wollen oder nicht. Meist überlässt der Versicherer die Bestimmung der Versicherungssumme dem Versicherungsnehmer, der sich zu seiner Unterstützung dabei des Versicherungsagenten bedienen kann. Liegt es doch in seinem eigensten Interesse, die Versicherungssumme dem Versicherungswert möglichst genau entsprechend anzugeben, da er ja einmal im Schadensfalle eine über den Versicherungswert hinausgehende Vergütung nicht zu erwarten hat, und überdies bei zu hoher Versicherungssumme ihn civil und criminell nachteilige Rechtsfolgen treffen können, und er obendrein ein Mehr an Prämie bezahlen muss, das ihm von keinem Nutzen ist; bei zu niedriger Versicherungssumme erhält er den Schaden bei Totalverlust nicht voll, bei Teilschaden nur im Verhältnis zur Versicherungssumme ersetzt.

Auch der Versicherer ist an genauer, dem Versicherungswerte entsprechender, Festsetzung der Versicherungssumme interessiert; denn er kann beim Unentdecktbleiben einer Unterversicherung in die Lage kommen, einen Teilschaden voll vergüten zu müssen; auch die Ueberversicherung kann ihm insofern Schaden bringen, als sie für den Versicherten den Anreiz bilden kann, den Schaden selbst herbeizuführen. Sonst trifft beim Vorhandensein einer Ueberversicherung den Versicherer ein direkter Schaden nicht, da er ja eine entsprechend höhere Prämie erhält, wohl aber können dadurch bei Versicherungen auf Gegenseitigkeit die Mitversicherungsnehmer benachteiligt werden.

---

[3]) Eine Ausnahme bildet die sogen. Präventivkontrolle, s. unten § 7.

Wie schon im § 2 erwähnt, kann unter den Parteien vereinbart werden, dass die Versicherungssumme als Versicherungswert gelten soll: sogen. taxierte Polize. Dies muss jedoch ausdrücklich in der Polize angegeben sein. Nicht jede Verabredung der Parteien nämlich über die Versicherungssumme ist auch zugleich eine Vereinbarung über den Versicherungswert.[6]) Die Festsetzung der Versicherungssumme erfolgt meist zur Orientierung des Versicherers, der sich einen ungefähren Ueberschlag über den event. zu vergütenden Schaden machen muss, und dann dient sie vor allem als Massstab zur Bestimmung der zu leistenden Prämie. Die Vereinbarung und Festsetzung der Versicherungssumme unter den Parteien ist üblich, doch nicht erforderlich. Es gilt dann im Zweifel der Versicherungswert als Versicherungssumme.[7]) Sodann braucht die Versicherungssumme keine festbestimmte zu sein, sondern es kann vereinbart werden, dass sie, dem Steigen und Fallen des Wertes des Versicherungsobjektes entsprechend, bald eine höhere bald eine niedrigere ist.[8])

§ 4.

Das Verhältnis des Versicherungswertes zur Versicherungssumme.

Der dem Wesen der Versicherung am meisten gerecht werdende Fall ist der, dass Versicherungswert und Versicherungssumme einander decken. Doch ist dieses Prinzip bei dem wechselnden Bestande und Werte der wirtschaftlichen Güter und bei den stetig wechselnden Interessen an ihnen

---

[6]) Dies strebte der Dresdner Entwurf, Art. 962 und der Entwurf von Bähr, § 12 an.

[7]) RG in Civ. vom 24. November 1883, s. Ehrenberg, Versicherungsrecht, S. 365 ff. Note 31.

[8]) So: bei im Bau begriffenen Häusern kann sie allmählich anwachsen; ferner bei Warenlagern, Viehbeständen etc. S. Ehrenberg in Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, Bd 6, S. 385.

nicht immer streng durchzuführen; ja, während derselben Versicherungsperiode ist oft die Schwankung des Wertes des Versicherungsobjekts eine ganz erhebliche. Es ist daher undurchführbar, Versicherungswert und Versicherungssumme immer im Gleichgewicht zu erhalten.

Oft zwingt die Grösse des übernommenen Risikos und die durch die Umstände gebotene Versuchung für den Versicherten, den Schaden selbst herbeizuführen und sich dadurch irgendwelchen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, den Versicherer zu Schutzmassnahmen. Er übernimmt bloss einen Teil des Risikos [1]) und zwingt dadurch den Versicherungsnehmer, den Rest des Risikos als Selbstversicherer zu tragen und somit ein grösseres Interesse an der Erhaltung des Versicherungsobjektes zu betätigen. Oder auch der Versicherungsnehmer selbst versichert unter dem Versicherungswerte, um sich die Leistung einer hohen Prämie zu ersparen; die Versicherungssumme bleibt hier hinter dem Versicherungswerte zurück, und man spricht von Unterversicherung.

Der andere Fall ist der, dass die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt: dies ist der Fall der Ueberversicherung. Diese kann von Anfang an, d. h. schon bei Abschluss des Versicherungsvertrags oder bei Beginn der Versicherung vorhanden sein oder aber erst später eintreten, wenn im Laufe der Versicherung, resp. zur Zeit des Versicherungsfalles, der Versicherungswert unter die Versicherungssumme herabgesunken ist. Sie kann vorkommen als einfache Ueberversicherung bei einfacher Versicherung, d. h., wenn nur ein Versicherungsvertrag vorliegt. Hier unterscheiden manche qualitative und quantitative Ueberversicherung. Qualitative Ueberversicherung ist die Versicherung vorhandener Versicherungsgegenstände über ihren normalen Wert; quantitative Ueberversicherung ist die Versicherung fingierter, überhaupt nicht vorhandener Gegenstände, sei es nun zu dem Werte,

---

[1]) So war es im spanischen Versicherungsrecht; ferner auch in Württemberg bei der Feuerversicherung.

den sie, wenn vorhanden, wirklich haben würden oder zu einem höheren Werte.[2])

Ueberversicherung kann ferner eintreten als Folge mehrerer, gleichzeitiger oder nachfolgender Versicherungen desselben Versicherungsobjektes, insofern die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Dies ist der Fall bei der Doppelversicherung. Davon ist zu unterscheiden die mehrfache Versicherung, wo die einzelnen Versicherungssummen den Versicherungswert nicht voll oder gerade voll erreichen.

Endlich ist eine Ueberversicherung darin zu erblicken, wenn bei der taxierten Polize eine den Versicherungswert erheblich überschreitende Versicherungssumme als Versicherungswert vereinbart worden ist.

§ 5.

Die strafrechtliche Natur der Ueberversicherung.

Das Verbot der Ueberversicherung hat seinen Hauptgrund darin, dass die Versicherung für den Versicherten nicht zu einer Bereicherung führen soll. Die Aussicht auf einen etwaigen Gewinn beim Vorhandensein einer Ueberversicherung kann leicht für den Versicherten den Anreiz bilden, das schädigende Ereignis selbst herbeizuführen, um dadurch in Besitz einer sehr hohen Entschädigungssumme zu gelangen. Und Ueberversicherung hat tatsächlich öfters Anlass zu Brandstiftungen, Strandenmachen von Schiffen u. s. w. gegeben. Diese sind aber gemeingefährliche Delikte. Es haben daher verschiedene Gesetzgebungen [1]) auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens der Ueberversicherung selbst einen rechtsgefährdenden Charakter beigelegt und sie als solche unter

---

[2]) Malss, Zeitschrift für Versicherungsrecht, Bd. 1, S. 178. Auch ist hier durch das Urteil des Obertribunal-Gerichtes ausgesprochen, dass die Versicherung nicht vorhandener Gegenstände als Ueberversicherung anzusehen sei.

[1]) Dies geschah in den meisten deutschen Staaten, besonders in Preussen durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 das Mobiliarversicherungswesen betreffend. Näheres s. § 7.

Strafe gestellt, „um im Interesse des Gemeinwohls betrügerischen Brandstiftungen vorzubeugen, indem sie den Anreiz zu solchen Brandstiftungen durch (strafrechtliches) Verbot der Ueberversicherung zu beseitigen suchen.“ [2])

Ausser im Preussischen Gesetz vom 8. Mai 1837 wird die Ueberversicherung immer nur dann unter Strafe gestellt, wenn sie wissentlich geschieht.[3])

Erfolgt [4]) die Ueberversicherung aus dem vom Versicherungsnehmer [5]) bereits gefassten Vorsatz heraus, zu betrügen, so liegt eine Vorbereitungshandlung zum Betruge vor [6]), und würde nach heutigem Rechte nach den Vorschriften über den Betrug im StGB (§ 263) zu beurteilen sein; denn durch das EG zum StGB, § 2 ist mit dem Tage der Inkrafttretung des StGB das Landesstrafrecht, insoweit es Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, ausser Kraft gesetzt worden; — die Materie des Betrugs ist im StGB erschöpfend geregelt, mit Ausnahme einiger Spezialgebiete wie Steuer- und Zollsachen, die durch besondere Reichsgesetze normiert sind —. Es hätten demnach hier die Strafbestimmungen über den Betrug Anwendung zu finden. Nach Strafgesetzbuch § 43 sind nun blosse Vorbereitungshandlungen einer Straftat straflos. Es wäre also mithin

---

[2]) RG in Strafs. Bd. 12, S. 150.

[3]) In den bereits 1837 zum Königreich Preussen gehörigen Landesteilen wird bei der Mobiliarfeuerversicherung die unwissentlich begangene Ueberversicherung nach § 21 des Ges. v. 8. V. 1837 mit Geldstrafe von 10 bis 500 Talern, event. mit Gefängnis, bestraft; indessen in den 1866 erworbenen Landesteilen (mit Ausnahme der Bezirke des vormals Hessen-Homburgischen Oberamts Meisenheim und der ehemals bayrischen Enclave Kaulsdorf, wo obiges Gesetz durch Verordnung vom 12. und 13. Mai 1867 besonders eingeführt worden ist) bleibt sie straflos. Vgl. Badstübner S. 68.

[4]) Siehe zu folgendem: RG in Strafs. Bd. 19, S. 13 ff.

[5]) In der betr. Entscheidung des RG ist derjenige, der die Versicherung nimmt, „Versicherer“ genannt, was heute leicht zu Verwechslungen Anlass geben kann. Daher ist hier „Versicherungsnehmer“ dafür gesetzt.

[6]) Die Handlung des Versicherten wird erst dann zum versuchten Betruge, wenn er nach eingetretenem Versicherungsfall durch eine zu hohe Schadensliquidation das Eigentum des Versicherers zu schädigen sucht.

die in betrügerischer Absicht vorgenommene Ueberversicherung straflos.

Die Ueberversicherung in betrügerischer Absicht, die sich als Vorbereitungshandlung zum Betruge darstellt, ist aber nur ein spezieller Fall der Ueberversicherung, und als solche allein haben die Gesetze sie nicht strafen wollen. „Die Ueberversicherung kann auch aus dem Vorsatze des Versicherungsnehmers hervorgegangen sein, wenn ein Schaden entstanden sein würde, erst zu erwägen, wie es mit der Schadensliquidation gehalten werden solle, also für eine künftige, zu hohe Liquidation zwar die Möglichkeit zu schaffen, aber ohne den (schon von vornherein) gefassten Entschluss, künftig diese Möglichkeit in betrügerischer Weise zu benutzen.“ (RG in Strafs., Bd. 19, S. 17.)

Die Landesgesetze sehen daher in der Ueberversicherung ganz allgemein den Anreiz zu einer gefährlichen Handlung, und die Begehung dieser soll durch die Strafdrohung verhindert werden. Sie sehen ganz ab von der Willensrichtung, aus welcher die Ueberversicherung im Einzelfalle hervorgegangen ist. Sie strafen die Ueberversicherung als Gefährdungsdelikt aus denselben Beweggründen, aus denen heute z. B. das unberechtigte Herstellen von Sprengstoffen unter Strafe steht, oder das unbefugte Waffentragen polizeilich verboten ist, als Handlungen, die einen das Gemeinwohl gefährdenden Charakter haben.

Und so hat das RG (a. a. O. und Bd. 12, S. 150 f.) entschieden, dass der § 20 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, der die Ueberversicherung unter Strafe stellt, jetzt noch anzuwenden ist — und somit auch die übrigen gleichen Strafbestimmungen der anderen Gesetze —, dass also gemäss § 2, Abs. 2 des StGB eine besondere Regelung der Strafbestimmungen über die Ueberversicherung durch die Landesgesetze als bestehend anzunehmen ist.[7])

Andernfalls würde eine andere Behandlung dieser Materie zu unannehmbaren Ergebnissen führen. Wollte man die in

---

[7]) S. auch Rüdorff, Anm. 1 z. § 2 EG z. StGB.

betrügerischer Absicht erfolgte Ueberversicherung als eine Vorbereitungshandlung zum Betruge strafen, so müsste sie nach § 263 mit § 43 StGB für straflos erklärt werden, die übrigen Fälle wissentlicher Ueberversicherung dagegen müssten nach den für sie massgebenden Bestimmungen der Landesgesetze mit ziemlich empfindlicher Geldstrafe, resp. mit Gefängnisstrafe, geahndet werden. Dies würde also den Erfolg haben, dass der schwerere Fall straflos bliebe, der leichtere dagegen zur Strafe zu ziehen sei.

Hat dagegen die Ueberversicherung zu einem strafbaren versuchten oder vollendetem Betruge geführt, so sind nur die Vorschriften über den Betrug zur Anwendung zu bringen, und die Ueberversicherung ist als solche nicht mehr zu bestrafen gemäss dem strafrechtlichen Grundsatze, dass ein Gefährdungsdelikt nicht mehr als solches unter Strafe zu ziehen ist, wenn der gleichfalls unter Strafe gestellte Erfolg, der in dem Gefährdungsdelikt befürchtet wird und durch die Strafdrohung gegen dasselbe verhütet werden soll, bereits eingetreten ist. (RG in Strafs. Bd. 19, S. 18).

Sehr umstritten ist die Frage, ob beim Zusammentreffen des Verbrechens der Inbrandsetzung versicherter Sachen (des sogen. Versicherungsbetrugs) im Sinne des § 265 StGB und des vom Brandstifter bezüglich der Brandentschädigung versuchten oder vollendeten Vergehens des Betrugs gegen den Versicherer im Sinne des § 263 StGB nur eine Tat in fortschreitender Ausführung von der Brandstiftung zum Betruge oder ein fortgesetztes Verbrechen, oder Gesetzeskonkurrenz auf Grund der Subsidiarität der Strafgesetze oder Realkonkurrenz im Sinne des § 74 StGB vorliege.[8])

Das Urteil des II. Strafsenates des RG vom 21. Januar 1888 (RG in Strafs. Bd. 17, S. 62) spricht sich dafür aus, dass beide Handlungen sich als zwei verschiedene, selbständige Verbrechen darstellen, dass also, wenn der Täter nach vollendeter Brandstiftung zur Begehung eines Betruges schreitet,

---

[8]) S. z. Folgendem: Goltdammer, Archiv f. Strafrecht 1891, Bd. 38, S. 345 f.

„indem er sich durch Täuschung des Versicherers den Versicherungsbetrag — sei es unter richtiger, sei es gar unter unrichtiger Angabe des Brandschadens“ (der also z. B. bei vorliegender Ueberversicherung viel zu hoch angegeben wird) — „verschafft“, zwei selbständige Delikte vorliegen, die nach den §§ 265, 263 mit § 74 StGB zu bestrafen seien. Diese Ansicht teilt auch Olshausen, Kommentar z. Strafgesetzbuch zu § 265.

Bestritten wird diese Ansicht von Hälschner, Merkel, Jahn, Schwarze, welche sich gegen das Vorliegen realer Konkurrenz bei beiden Delikten erklären, vielmehr annehmen, dass beide Handlungen bei ihrem Zusammentreffen ein fortgesetztes Delikt des Betruges oder (nach der Ansicht einiger) ein „einheitliches, aus verschiedenen an sich selbständigen Handlungen zusammengesetztes Delikt bilden.“ Die Inbrandsetzung sei nur ein Akt des Betruges und zwar eine vorbereitende Handlung.

Aber diese letzteren Ansichten würden, wie Goltdammer a. a. O. ausführt, zur Folge haben, dass das Delikt des § 265 StGB, wenn es allein begangen wird, zu einer viel härteren Strafe führen würde, als wenn es mit dem des Betrugs zusammentrifft und als vorbereitende Handlung angesehen wird, die Handlung demnach nach § 263 StGB zu strafen sei, der ein bedeutend milderes Strafmass aufstellt. Man müsse daher mit dem RG annehmen, dass der § 265 StGB einen besonderen, eigenartigen Tatbestand enthalte.

Man hat daher — und wohl mit Recht — vielfach behauptet, dass der § 265 StGB viel zu eng gefasst sei, und man strebt an, dass der betr. § dahin erweitert werde, dass er für jede Erscheinungsform des Versicherungsbetrugs und für jede Versicherungsart Anwendung finden könne,[9]) ungefähr in dem Sinne, in dem das Russische StGB im Art. 1195, und das Norwegische StGB im § 272 diesbezügliche Strafbestimmungen enthält. Es würde dann auch die in

---

[9]) Vgl. Badstübner, Zeitschr. für Versicherungswissenschaft Bd. 6, S. 66 ff; Stenglein, Zeitschr. für Versicherungswissenschaft Bd. 3, S. 217 ff.

betrügerischer Absicht vorgenommene Ueberversicherung unter einem solchen § fallen.

In den ausserdeutschen Ländern ist die Ueberversicherung als solche niemals und nirgends unter kriminelle Strafe gestellt worden, und in den deutschen Staaten ist es nur auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens geschehen; in der Seeversicherung, wo die gefährdende Natur der Ueberversicherung in erster Linie als vorhanden angenommen werden könnte, ist es niemals unternommen worden, für die Ueberversicherung Strafbestimmungen aufzustellen. In den übrigen Ländern und bei den übrigen Versicherungsarten hat man sich allgemein damit begnügt, die (privatrechtliche) Nichtigkeit der Ueberversicherung zu sanktionieren und daran, sofern sie wissentlich geschieht, vermögensrechtliche Nachteile zu knüpfen; und man regelt ihre strafrechtlichen Folgen in der Weise, wie sie auch heute nach dem deutschen StGB, ohne die bestehenden Sonderbestimmungen der Landesgesetze, eintreten würden, und wie sie für die Versicherungen tatsächlich bestehen, wo es Sonderbestimmungen nicht gibt, also hauptsächlich: als versuchten oder vollendeten Betrug.

Man begegnet auch noch heute in Deutschland mehrfach der Ansicht, dass die Ueberversicherung als solche — freilich nur die wissentliche — unter Strafe zu stellen sei,[10]) und man tritt für eine besondere Regelung diesbezüglicher Strafvorschriften bei einer stattfindenden Revision des StGB ein. So schlägt Badstübner folgende Fassung eines die Ueberversicherung verbietenden Strafgesetzes vor: „Wer als Versicherungsnehmer oder als Versicherer wissentlich gesetzlichen Vorschriften zuwider einen Gegenstand über den wahren Wert hinaus versichert, wird wegen Ueberversicherung mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Agenten, welcher wissentlich eine Ueberversicherung vermittelt oder abschliesst, sowie den Schätzer, welcher wissentlich durch unrichtige Angaben bei der Schätzung eine Ueberversicherung herbeiführt“.

---

[10]) Badstübner, Stenglein, a. a. O.

Von seiten der Versicherungspraktiker[11]) jedoch wird die reichsrechtliche Regelung einer Strafbestimmung die Ueberversicherung betreffend bekämpft. Die Verwirkungsklauseln der Versicherungsverträge böten einen genügenden Schutz gegen Ueberversicherung; und man erblickt in der strafrechtlichen Ahndung der Ueberversicherung eine starke Gefährdung des Versicherungswesens.

Der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag enthält keine Strafbestimmung für die Ueberversicherung. Da mit Erlangung der Gesetzeskraft dieses Entwurfs alle Sondergesetze der Privatversicherungsgesetzgebung ausser Kraft treten werden, so steht also zu erwarten, dass für die nächste Zeit eine strafrechtliche Ahndung der Ueberversicherung nicht mehr erfolgen wird.

Die gesetzgebenden Faktoren mögen sich in erster Linie die Gesetzgebung der übrigen Länder zum Vorbild genommen haben, wo sich erfahrungsgemäss dadurch, dass keine besonderen Strafbestimmungen gegen die Ueberversicherung existieren, keinerlei Missstände herausgestellt haben, ferner, dass die bisherige Ahndung der Ueberversicherung auch in Deutschland nur ein kleines Gebiet, das der Feuerversicherung, umfasst.

Der Umstand ferner, dass im Schadensfalle immer nur der tatsächlich eingetretene Schaden, nach genauer Ermittelung desselben, vergütet wird, bildet schon an sich einen schwerwiegenden Abhaltungsgrund für den Versicherungsnehmer,[12]) eine Ueberversicherung einzugehen, da ja in diesem Falle der Versicherungsnehmer eine sehr hohe Prämie zahlen muss ohne im Versicherungsfall von dem Mehr der Prämie einen Vorteil zu haben.

---

[11]) S. Badstübner, a. a. O., am Schlusse seiner Abhandlung.

[12]) Allerdings könnte dies einen Anreiz für unredliche Versicherer bilden, den Versicherungsnehmer, der oft in Versicherungsangelegenheiten unerfahren ist, zu seinem Ungunsten zu einer Ueberversicherung zu veranlassen, da der Versicherer die hohe Prämie lucriert, im Schadensfalle aber nur den Schaden nach dem wahren Wert, resp. dem Versicherungswert, zu vergüten hat. Doch würde die Konkurrenz derartige Missstände bald aufdecken.

Man sieht also in der Ueberversicherung an sich keine Gefährdung des Allgemeinwohles, da ja nur die Parteien unter sich dadurch betroffen werden, und hält für die weiteren Folgen, die für das Strafrecht bedeutsam werden können, die bestehenden allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen für völlig ausreichend.

II. Das Recht von der Ueberversicherung.

1) Die einfache Ueberversicherung.

§ 6.

a. Das Seeversicherungsrecht.

Das deutsche Seeversicherungsrecht ist im Handelsgesetzbuch, Buch IV, v. 10. Mai 1897 in den §§ 778—900 (ADHGB vom 5. Juni 1869, in den Artikeln 782—905) einheitlich geregelt worden.

Vorbildlich dafür gewesen sind vor allem die Hamburgischen Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 und die Bremischen Seeversicherungsbedingungen rév. 1875.[1])

Im § 786 (Art. 790) behandelt das HGB die Ueberversicherung. Es beschränkt sich nicht wie das ALR auf ein allgemeines Verbot der Ueberversicherung, das die Nichtigkeit des ganzen Vertrags zur Folge hat, schlechthin, sondern bestimmt in § 786, 3: „Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt, hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.“ Der Versicherungsvertrag bleibt also im allgemeinen voll gültig, hat jedoch ipso jure insoweit keine rechtliche Geltung, als die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt; der sich als Ueberversicherung ergebende Teil des Vertrages wird einfach als von vornherein nicht vorhanden betrachtet, und es bedarf nicht erst der Beanstandung einer der Parteien, um diese Ungültigkeit zur Geltung zu bringen.

Die Kommission zur Beratung eines ADHGB [2]) stützte sich bei ihrer Beratung zu Art. 609 des Entwurfes auf einen ihrer Beschlüsse, „dass Wettassekuranzen unzulässig seien,

---

[1]) S. Friedberg, Handelsgesetzgebung des Deutschen Reiches, HGB, Buch IV, Anm. 1 zu Abschn. X, Titel 1.

[2]) Nürnberger Protokolle, S. 3016.

und jede Versicherung nur insoweit, als ein Interesse vorhanden sei, als gültig anerkannt werden solle," sprach sich aber trotzdem für die ausdrückliche Aufnahme der Bestimmungen im Sinne des späteren Art. 790, 3 aus, „weil nach der Ansicht des Entwurfs, abgesehen von solchen Fällen, in denen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der ganze Vertrag wegen eines in der Mitte liegenden dolus causam dans u. dergl. unverbindlich erscheine, beim Vorhandensein einer Ueberversicherung nicht, wie nach anderen Gesetzgebungen, die ganze Versicherung, sondern nur der als Ueberversicherung erscheinende Teil derselben ungültig sein solle, und dies zur Vermeidung irriger Auslegungen im Gesetze angedeutet werden müsse."

Eine spezielle Bestimmung über das Verbot der Wettversicherungen ist in das HGB nicht aufgenommen worden, doch ergibt sich ihre Unzulässigkeit aus den Artikeln 778, 785, 895.

Auch unterscheidet das HGB nicht zwischen unwissentlicher und wissentlicher Ueberversicherung; der Versicherungsvertrag bleibt im übrigen gültig, selbst wenn der Versicherungsnehmer die Absicht hatte, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Es bestimmt jedoch in § 895, dass die Prämie nur dann zurückgefordert werden könne (bis auf eine dem Versicherer verbleibende Ristornogebühr), wenn die Versicherung wegen Ueberversicherung [3]) unwirksam ist, und der Versicherungsnehmer beim Abschlusse des Vertrags, resp. der Versicherte (bei Versicherung auf fremde Rechnung) bei Erteilung des Auftrages sich in gutem Glauben befunden hat, und falls die Gefahr für den Versicherer noch nicht zu laufen begonnen hat; bei bösgläubiger Ueberversicherung verliert der Versicherungsnehmer (bezw. der Versicherte) den Anspruch auf Rückzahlung der Prämie.

---

[3]) Dies gilt auch für die weiter unten (§ 9) zu behandelnde Doppelversicherung, doch s. den im Anschluss an den Entwurf zum Versicherungsvertrag zu stande gekommenen Entwurf, die Abänderung des HGB betreffend: Begründung, S. 263 ff.

§ 7.

b. Die landesrechtlichen Mobiliar-Feuerversicherungsgesetze.

Allgemeine Bestimmungen über das gesamte Versicherungsrecht gibt es, abgesehen von den Bestimmungen des ALR, in den einzelnen deutschen Bundesstaaten nicht. Zwar ist verschiedentlich in Gesetzentwürfen[1]) der Versuch dazu gemacht worden, doch sind diese Entwürfe nie zum Gesetz erhoben worden.

Als Schadensversicherung hat in den früheren Jahren nur die Feuerversicherung eine bedeutsame Rolle gespielt. Erst in den letzten Jahrzehnten sind, mit dem Wachsen der Bedeutung des Versicherungswesens überhaupt, auch die andern Arten der Schadensversicherung zu höherem Ansehen angelangt. Die Binnentransportversicherung hat sich in ihren Bestimmungen so eng an die Seeversicherung angeschlossen, dass zwischen beiden kaum ein wesentlicher Unterschied besteht. Es ist daher erklärlich, dass, wenn es in den einzelnen Staaten besondere Gesetze und Verordnungen für einen speziellen Versicherungszweig gibt, zunächst die Feuerversicherung besondere Berücksichtigung gefunden hat. Dies ist in den einzelnen deutschen Bundesstaaten auch der Fall.

Alle diesbezüglichen Gesetze sprechen entschieden das Verbot der Ueberversicherung aus, und sie begnügen sich nicht allein damit, civilrechtlich die Ungültigkeit der Ueberversicherung durch das Verbot herbeizuführen, sondern sie knüpfen auch bedeutsame strafrechtliche Folgen daran, und dies nicht nur an die wissentlich, sondern auch, wie dies z. B. in Preussen der Fall ist, an die unwissentlich geschehene.

Ja, um von vornherein eine Ueberversicherung gar nicht zur Tatsache werden zu lassen, haben sie eine besonders geregelte sogen. „Präventivkontrolle“ sanktioniert.

---

[1]) Entw. e. HGB für das Kgr. Württemberg; Entw. e. HGB für das Kgr. Preussen (1859); Entw. e. BGB für das Kgr. Bayern (1861). S. Rasch, in Conrads Sammlung VIII, Abschn. 3, S. 27 ff.

Sie stempeln die Ueberversicherung zum Delikt; seine Begehung wird teilweise ziemlich empfindlich geahndet. Während fast alle übrigen [2]) europäischen und aussereuropäischen Länder strafrechtliche Folgen erst dann eintreten lassen, wenn eine infolge Ueberversicherung zu hoch angestellte Schadensliquidation zu einem versuchten oder vollendeten Betrug geführt hat, stellen diese deutschen Gesetze die blosse Ueberversicherung unter Strafe, die nach dem StGB (wie oben § 5 gezeigt) jetzt als blosse, straflose Vorbereitungshandlung zum Betrug zu betrachten wäre, sofern sie wenigstens in betrügerischer Absicht geschieht. Bei der unwissentlichen kann nicht einmal eine solche straflose Vorbereitungshandlung vorliegen. Da aber nach § 2 EG zum StGB die diesbezüglichen Vorschriften des Landesstrafrechts noch in Kraft geblieben sind,[3]) so erscheint es angebracht, sie an dieser Stelle einer eingehenderen Betrachtung zu unterziehen.

1) Das Preussische Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen [4]) vom 8. Mai 1837 stellt zunächst in § 1,[5]) ein allgemeines Verbot der Ueberversicherung auf und macht die Gültigkeit eines jeden Feuerversicherungsvertrags von einer dem Abschluss vorausgehenden Einwilligung seitens der zuständigen Polizeibehörde abhängig. Die §§ 20 ff. regeln die Straffälligkeit des Versicherten bei wissentlicher Ueberversicherung. Der § 20 lautet: „Wer Mobiliarvermögensgegenstände zu einem höheren als den gemeinen Wert versichert,

---

[2]) Ausgenommen Russisches StGB, Art. 1195 und Norwegisches StGB § 272, aus denen die Strafbarkeit der wissentlichen, in betrügerischer Absicht vorgenommenen Ueberversicherung, gefolgert werden kann.

[3]) Vgl. oben S. 15 u. 16, Anm. 7. — § 2, Abs. 2 StGB ist nicht erschöpfend, zählt nur Beispiele auf. Unrichtig demnach die bei Rasch, in Conrads Sammlung 8, S. 91, angeführte Ansicht Hopf's, dass mit dem 1. Januar 1872 diese landesrechtlichen Strafbestimmungen, weil in dem EG z. StGB keine diesbzl. Ausnahme getroffen sei, ausser Kraft getreten seien.

[4]) Vgl. bei Badstübner, Zeitschr. f. Versicherungswissenschaft Bd. 6, S. 68; Rasch, a. a. O., S. 21 ff; Masius, S. 62 ff.

[5]) § 1, Abs. 2 enthält einige Ausnahmen über Versicherung von Kunstsachen, Warenlagern etc.

wird mit einer Geldbusse bestraft, die ihrer Höhe nach nach dem den Versicherungsbetrag übersteigenden Betrag festgesetzt wird; ausserdem wird die Versicherungssumme auf diesen Wert zurückgeführt.

Wird die Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande entdeckt, so wird die Geldbusse verdoppelt."

Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermutet, wenn bei Warenlagern etc. der Wert um 30 %, bei anderem beweglichen Vermögen um 50 %, überschritten wird. Doch ist diese Bestimmung gemäss § 260 der Strafprozessordnung, der freie richterliche Prüfung der Beweisergebnisse anordnet, als ausser Kraft gesetzt anzusehen.[6])

Bei unwissentlicher Ueberversicherung tritt, wenn die Ueberschreitung bei Warenlagern etc. 10 bis 30 %, bei anderem beweglichen Vermögen 20 bis 50 % beträgt, Geldstrafe von 30 bis 1500 M. ein (§ 21 d. Ges.).

Um der Entstehung von Ueberversicherungen überhaupt vorzubeugen, wurde in dem gleichen Gesetz (§ 14) die „Präventivkontrolle" eingeführt. Nach diesen Bestimmungen durfte kein Agent eine Polize oder einen Prolongationsschein zu einer solchen dem Versicherungsnehmer eher aushändigen, bevor nicht die Polizeiobrigkeit des Versicherungsnehmers amtlich erklärt hatte, dass deren Aushändigung nichts im Wege stehe.[7]) Abgesehen davon sind die zuständigen Polizeibehörden ermächtigt und verpflichtet (§ 13 d. Ges.), zu hohe Versicherungen auf ihren wahren Wert zurückzuführen, auch stand ihnen das Recht der Einsichtnahme in die Buchführung des Agenten zu.

Nicht nur der Versicherungsnehmer konnte sich durch Ueberversicherung straffällig machen, sondern auch der Agent bei Vereitelung der Präventivkontrolle, bei Ueberversicherung und wahrheitswidrigen Deklarationsangaben (§ 31 d. Ges.).

---

[6]) RG in Strafs. 20, S. 231.

[7]) Befreit davon waren nur Versicherungen von Warenlagern über 30000 M. von Kaufleuten, die ordnungsmässig eingerichtete Bücher führten (§ 19 d. Ges.).

Ihn treffen ebenfalls Strafen von 30 bis 1500 M., ausserdem beim dritten Uebertretungsfalle Verlust der Agentschaft, der schon bei einmaliger Uebertretung eintritt, wenn bei der Versicherung nach § 20 d. Gesetzes die Vermutung der „wissentlichen Ueberversicherung" vorliegt, und wenn in dem nach § 14 d. Ges. einzureichendem Gesuche seitens des Agenten „Umstände verheimlicht sind, die die im Versicherungsvertrage enthaltene Angabe als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurteilung des Versicherungsvertrages von wesentlichem Einfluss sein würden."

Ferner darf nach § 17 des Ges. der Anspruch des Versicherten den infolge des Brandes erlittenen Verlust nicht übersteigen. Eine Ueberliquidation des Schadens kann einmal bei einem Totalverluste aufgestellt werden, wenn eine bisher unentdeckt gebliebene Ueberversicherung besteht, ausserdem aber besonders bei Teilverlusten durch unwahre Angaben oder Verheimlichungen. Hier treffen den, der eine zu hohe Entschädigungsforderung stellt, Strafen von 15 bis 300 Mark, und ist sie in böswilliger Absicht geschehen, dann liegt versuchter Betrug vor, der heute nach §§ 263, 43 StGB zu bestrafen ist.

Ausserdem muss nach § 18 d. Ges. von der Höhe der nach eingetretenem Brande dem Versichertem gebührenden Entschädigungssumme nach ihrer Feststellung der zuständigen Ortspolizeibehörde Mitteilung gemacht werden. Ihre Auszahlung darf erst erfolgen, wenn die Polizeibehörde binnen 8 Tagen keinen Einspruch erhoben hat.

Im Königreich Bayern ist die Ueberversicherung verboten, und die wissentliche Ueberversicherung (bei Ueberschreitung um mindestens den vierten Teil des wahren Wertes des Versicherungsgegenstandes) mit Geldstrafe bis zu 175 Talern bedroht.[8]) Nach Kgl. Verordnung vom 11. September 1872 ist vom Abschluss eines jeden Versicherungsvertrags sowie von der Festsetzung einer jeden Brandentschädigung der zuständigen Ortspolizeibehörde innerhalb der nächsten 8 Tage

---

[8]) Art. 100 des bayrisch. Polizei-Strafgesetzbuches v. 26. Sept. 1871; vgl. Rehm, S. 385, Anm. 4.

Kenntnis zu geben. Diese Nachkontrolle dient ebenfalls zur Verhütung von Ueberversicherungen und Spekulationsbränden. Der Polizeibehörde steht die Befugnis zu, eine event. zu hohe Versicherungssumme auf den wahren Wert zurückzuführen.

Für Sachsen gilt noch heute das Gesetz das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen betreffend vom 28. August 1876 mit Ausführungsverordnung vom 20. November 1876, in der Fassung des Gesetzes vom 18. resp. 19. Oktober 1886. Es enthält im § 12 ein allgemeines Verbot der Ueberversicherung [9]) und ahndet die wissentliche Ueberversicherung mit Geldstrafen von 15 bis 3000 M. Neben der Präventivkontrolle hat es auch eine nach Abschluss des Vertrages stattfindende Ueberwachung der Versicherung eingeführt.

Nach dem Württembergischen Gesetze [10]) vom 25. Mai 1830 (abgeändert durch Ges. vom 19. Mai 1852) gelten ebenfalls das Verbot der Ueberversicherung, sowie die Vorschriften über die Präventivkontrolle. Bei wesentlicher Verminderung des Wertes des Versicherungsgegenstandes muss die Versicherungssumme dementsprechend abgeändert werden.

Uebersteigt die Versicherungssumme den durch obrigkeitliches Erkenntnis für zulässig erklärten Betrag, so verfällt die diesen Betrag übersteigende Summe dem Fiskus. Findet diese Confiscation keine Anwendung, so tritt Geldstrafe von 60 bis 300 M. ein. Der gleichen Strafe verfallen bösgläubige Agenten, Hauptagenten und Versicherungsanstalten.

Im Grossherzogtum Baden [10]) ist nach dem Fahrnis-Versicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 (in der jetzigen Fassung durch Ges. vom 27. Juni 1902) Ueberversicherung verboten; es bestand polizeiliche Aufsicht und Kontrolle (heute nur noch teilweise). Wenn sich der Bestand des versicherten Fahrnisvermögens um mehr als $^1/_5$ vermindert, so ist binnen 4 Wochen die Versicherungssumme herabzusetzen. Mit Geldstrafe bis zu 600 M. wird bestraft, wer wissentlich beim Abschluss eines Versicherungsvertrags mitwirkt, der eine Ueberschreitung des

---

[9]) Vgl. v. Bernewitz, Sächs. Gesetz.

[10]) Masius, S. 62 f; Rehm, a. a. O.

Versicherungswertes durch Ueberversicherung um mehr als ein Viertel enthält.

Aehnliche Gesetzesbestimmungen bestehen im Herzogtum Braunschweig[11]) und Anhalt,[12]) den Fürstentümern Waldeck[13]) u. s. w.[14])

Bemerkt sei noch, dass bei diesen Gesetzen an Stelle der Geldstrafen im Nicht-Eintreibungsfalle entsprechende Gefängnisstrafen treten.

Eine wichtige Aenderung und teilweise Ausserkraftsetzung einiger Paragraphen dieser Gesetze hat das „Gesetz über die Privaten Versicherungsunternehmungen“[15]) vom 12. Mai 1901 mit sich gebracht, das im § 121 folgendes bestimmt: „Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluss und der Auszahlung von Brandentschädigungen; dagegen werden aufgehoben die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluss von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, ...“ Es sind somit im Deutschen Reiche allgemein die bestehenden Vorschriften über die Präventivkontrolle aufgehoben.[16]) In den Staaten, wo bisher nur Präventivkontrolle (z. B. in Preussen) bestand, beabsichtigt man daher, die Ueberwachung nach Abschluss des Vertrags einzuführen, wie sie bisher schon in Sachsen, Württemberg etc. neben der Präventivkontrolle galt. Die Polizeibehörde kann nunmehr bloss noch nach Abschluss des Versicherungsvertrags einschreiten. Aufrechterhalten sind dagegen diejenigen Gesetzesvorschriften, die eine Nachkontrolle festgesetzt haben (z. B. in Bayern und Sachsen).[17])

---

[11]) § 10 d. Ges. vom 27. Novemb. 1872.

[12]) No. 129 der anhaltischen Gesetzessammlung.

[13]) Ges. vom 12. Februar 1866.

[14]) S. bei Masius und Rehm, a. a. O., Begründungen, S. 2. 3., Anm.

[15]) S. Rehm, § 121.

[16]) In Bayern ist die Kontrolle schon seit 1872 eine nur nachträgliche.

[17]) Kgl. Bayr. Verordnung vom 11. September 1872 §§ 10 ff; Sächs. Gesetz vom 28. August 1876 §§ 10 ff. und Ausführungsverordnung vom 20. November 1876 § 38 und §§ 44 ff.

§ 8.

c. Der Deutsche Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag.

Von grösster Bedeutung ist der deutsche Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, vor allem, da er demnächst Gesetz zu werden verspricht, und somit das Versicherungsrecht im Deutschen Reiche endlich eine einheitliche Regelung erfahren wird.

Der § 51 des Entwurfs bestimmt folgendes: „Ergibt sich, dass die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer wie der Versicherte verlangen, dass zur Beseitigung der Ueberversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismässiger Minderung der Prämie für die übrigen Versicherungsperioden herabgesetzt wird.

Schliesst der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Ueberversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schliessung des Vertiages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt."

Der § 51 bringt für die Behandlung der Ueberversicherung wichtige Aenderungen in Bezug auf die jetzt geltende Gesetzgebung.[1]) Einmal betrachtet der Entwurf als Versicherungswert den jeweiligen Wert des versicherten Interesses — es kann also zu jeder Zeit während der Dauer des Versicherungsvertrags eine Ueberversicherung vorliegen, resp. eintreten —, sodann nimmt er das Vorhandensein einer Ueberversicherung nur an, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich übersteigt.

Liegt gleich beim Vertragsschlusse eine Ueberversicherung vor, so treten zunächst ipso jure keine Rechtsfolgen ein,[2])

[1]) S. für das Folgende Ehrenberg, Zeitschr. für Versicherungswissenschaft 6, S. 388 ff.

[2]) Wie dies im HGB § 786 stattfindet.

beide Parteien können jedoch, wenn die Ueberversicherung eine erhebliche ist, verlangen, dass die Versicherungssumme auf den wahren Wert des Interesses herabgesetzt werde unter verhältnismässiger Minderung der Prämie für die folgenden Versicherungsperioden; d. h. der Versicherer hat bis zum Ende der betreffenden Versicherungsperiode, in der die Herabsetzung beantragt wird, Anspruch auf die bisher zu zahlende — also zu hohe — Prämie.[3])

Bei denjenigen Versicherungen also, die auf eine einzige Versicherungsperiode geschlossen werden, wie es z. B. bei der Transportversicherung regelmässig der Fall ist, kann eine Minderung der Prämie nicht eintreten.

Ist der Versicherungsnehmer eine erhebliche Ueberversicherung in der Absicht eingegangen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig und dem Versicherer gebührt die volle Prämie bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, es sei denn, dass er bei Schliessung des Vertrags Kenntnis von der Nichtigkeit hatte.[4]) Das Vorliegen einer dolosen Ueberversicherung hat der Versicherer zu beweisen, die Kenntnis des Versicherers von der Nichtigkeit dagegen der Versicherungsnehmer.

Die Nichtigkeit kann jedoch nicht zu Ungunsten eines Hypothekengläubigers, der seine Forderung dem Versicherer angemeldet hat, geltend gemacht werden; doch endigt das Versicherungsverhältnis dem Hypothekengläubiger gegenüber nach Ablauf eines Monats seit Inkenntnissetzung von der Nichtigkeit durch den Versicherer oder anderweiter Erlangung der Kenntnis von der Nichtigkeit.[5])

Stellt sich erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags eine erhebliche Ueberversichernng heraus, so steht ebenfalls beiden Parteien das Recht zu, Herabsetzung der Versicherungssumme und verhältnismässige Herabminderung der Prämie, von der folgenden Versicherungsperiode an, zu verlangen.

---

[3]) S. zu folgenden auch: Begründungen zu § 51 des Entw.

[4]) Entwurf, § 51, 2.

[5]) Entwurf, § 99, 3.

Diejenige Partei, die die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangt, hat das Vorhandensein der erheblichen Ueberversicherung nachzuweisen.

Am wichtigsten ist die Bedeutung des Versicherungswertes beim Eintritt des Versicherungsfalles für die Höhe der Ersatzsumme. Hier wird lediglich der Versicherungswert zur Zeit des Versicherungsfalles zu Grunde gelegt, ein früherer Versicherungswert kommt nicht mehr in Betracht. Meistens haben sich die Parteien über eine Versicherungssumme geeinigt, und da für den Versicherer die Versicherungssumme die Maximalgrenze seiner Haftung bildet, so hat er im Falle eines Totalschadens meist einfach die Versicherungssumme voll zu bezahlen; ein Partialschaden wird in seiner festgestellten Höhe vergütet. Ersteres geschieht aber natürlich nur dann, wenn keine Ueberversicherung vorliegt; ob eine solche vorhanden ist, ist nach dem Versicherungswerte zur Zeit des Versicherungsfalles zu beurteilen. Der Versicherer ist, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert zur Zeit des Versicherungsfalles übersteigt, nicht verpflichtet, mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.[6])

Dies kann, wie Ehrenberg ausdrücklich hervorhebt, scheinbar zu einer Ungerechtigkeit dem Versicherungsnehmer gegenüber führen. Da nämlich die Ueberversicherung nicht ipso jure ungültig sei, sondern nur den Parteien ein Recht gebe, die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie zu verlangen, so könne es vorkommen, dass, wenn der Versicherungsnehmer verabsäume, die Herabsetzung zu verlangen, der Versicherer jahrelang eine zu hohe Prämie lucriere, auch nicht verpflichtet sei, den überschiessenden Teil zurückzuerstatten, aber dennoch im Schadensfalle nur den wirklichen Wert des Schadens ersetzen müsse. Da jedoch der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme meist unkontrolliert nach Willkür beim Vertragsschlusse bestimme, und er am leichtesten beurteilen könne, ob eine Ueberversicherung vorliege oder nicht, und somit gegebenenfalls eine Herabsetzung

[6]) Entwurf, § 55.

jederzeit herbeizuführen imstande sei, habe er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er zu hohe Prämie zahle.

Für die Transportversicherung [7]) ist es ohne Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt der Versicherungsdauer die Ueberversicherung vorliegt; denn für die Transportversicherung ist ein für allemal der Versicherungswert während der ganzen Dauer der Versicherung massgebend, wie er zur Zeit des Vertragsabschlusses bestanden hat. Dies erklärt sich daraus, dass es sich bei der Transportversicherung meist nur um eine kurzfristige, auf eine einzige Versicherungsperiode geschlossenen, Versicherung handelt, und es im Laufe der Versicherung sehr schwierig ist, etwaige Wertänderungen festzustellen.[8]) [9]) Es ist also in diesem Fall nur der Versicherungswert zur Zeit des Vertragsschlusses massgebend, und es ist auch nur von Bedeutung, ob eine Ueberversicherung zu dieser Zeit vorliegt oder nicht. Eine später etwa eintretende Ueberversicherung ist für die Parteien ohne Belang. Man hat mithin nur zu unterscheiden, ob eine beim Vertragsschlusse stattgehabte Ueberversicherung während des Laufes der Versicherung seitens der Parteien gerügt wird, oder ob sie sich erst nach dem Versicherungsfall herausstellt. Im ersteren Falle finden die Vorschriften des § 51 des Entwurfs Anwendung: Die Parteien können Herabsetzung der Versicherungssumme beantragen; bei doloser Ueberversicherung ist der ganze Vertrag nichtig, und der Versicherer erhält die volle Prämie. Auch wenn keine dolose Ueberversicherung vorliegt, wird der Versicherer die volle Prämie lucrieren. Der Versicherungsnehmer könnte zwar auch Herabsetzung der Prämie verlangen, aber erst von der folgenden Versicherungsperiode an, da aber die Transportversicherung Versicherungsperioden nicht kennt, so wird diese Bestimmung für sie unpraktisch.

Stellt sich die Ueberversicherung erst nach Eintritt des Versicherungsfalles heraus, so wird trotzdem der Versicher-

---

[7]) Entwurf §§ 138, 139.

[8]) S. Begründung z. §§ 138, 139, S. 127.

[9]) So ist es auch bei der Seeversicherung.

ungswert, wie er zur Zeit des Vertragsschlusses bestanden, zu Grunde gelegt.

Die Fälle, in denen der Versicherer auch über den Betrag der Versicherungssumme hinaus haftet, sind schon oben (§ 3)[10]) kurz erwähnt worden.

§ 9.

2) Die Ueberversicherung durch mehrfache Versicherung (Doppelversicherung).

Ebenso häufig wie der einfachen Ueberversicherung begegnet man im Versicherungsrecht der Doppelversicherung, die in der versicherungsrechtlichen Literatur meist eine von der Ueberversicherung gesonderte Behandlung erfährt, in Wahrheit aber nichts anderes ist als eine Art der Ueberversicherung.[1])

Man spricht von Doppelversicherung, wenn dasselbe Interesse an denselben Gegenständen für dieselbe Zeitdauer gegen dieselben Gefahren bei mehreren Versicherern in der Weise versichert ist, dass die Summe der Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigt.[2])

Keine Doppelversicherung liegt also vor:

a. wenn verschiedene Interessen an denselben Gegenständen für dieselbe Zeitdauer gegen dieselben Gefahren versichert werden; so z. B. wenn der Spediteur oder der Lagerhalter Gegenstände des Absenders oder des Einlagerers, die diese bereits versichert haben, nochmals unter Versicherung bringen. Absender und Einlagerer versichern das Eigentümerinteresse, Spediteur und Einlagerer ihre besonderen Interessen, die durch ihre Haftpflicht bedingt sind.[3])

---

[10]) Vgl. S. 10.

[1]) Rüdiger, Assekur.-Jahrbuch 12, S. 4.

[2]) Ehrenberg, Jherings Jahrb. f. Dogmatik unter II., S. 463.

[3]) Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsrecht 40, S. 533.

b. wenn dieselben Interessen an denselben Gegenständen für verschiedene Zeitdauer gegen dieselben Gefahren versichert werden. Es kann z. B. bedungen werden, dass die erste Versicherung erlöschen soll, sobald eine zweite über denselben Gegenstand geschlossen wird. Ferner können Transportgüter für verschiedene Zeitabschnitte des Transportes verschiedentlich versichert werden.

c. wenn dieselben Interessen an denselben Gegenständen für gleiche Zeitdauer gegen verschiedene Gefahren mehrfach versichert werden, z. B. Güter gegen Seegefahr und gegen Feuersgefahr oder Gegenstände gegen Feuersgefahr und gegen Einbruchsdiebstahl u. s. w.

Keine Doppelversicherung ist ferner diejenige mehrfache Versicherung, (wie schon oben § 4 erwähnt), bei der die Gesamtversicherungssumme den Versicherungswert nicht voll oder eben voll erreicht.

Da wir also unter Doppelversicherung eine mehrfache Versicherung, insoweit dieselbe eine Ueberversicherung enthält, zu verstehen haben, so müssen auf sie auch die Grundsätze von der Behandlung der Ueberversicherung als massgebend erklärt werden, vor allem kommt auch hier der oberste Grundsatz, dass die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen darf, dass also über das Interesse hinaus keine Versicherung genommen werden darf, zur Geltung. Soweit durch eine Versicherung das Interesse schon voll gedeckt ist, ist für weitere Versicherung ein Interesse nicht mehr vorhanden, und die neue Versicherung auf dasselbe Interesse kann wegen Mangels eines der Haupterfordernisse des Versicherungsvertrags nicht zustande kommen.[4]) Es ergeben sich hieraus folgende Fragen: Sollen die Versicherungsverträge, die zu einer Ueberversicherung führen können, ganz und gar ungültig sein, oder nur insoweit sie sich als Ueberversicherung darstellen, oder sollen sie alle Gültigkeit behalten, der Schaden aber nur einmal vergütet werden dürfen?

---

[4]) So die allgemeine bisherige Ansicht; vgl. aber RG in Civ., 6, S. 117 ff., Deutscher Entwurf § 59.

Die Beantwortung der ersten Frage führt dazu, die mehrfache Versicherung überhaupt zu verbieten, die der zweiten dazu, die nachfolgenden Versicherungen insoweit für ungültig zu erklären, als durch sie der Versicherungswert überschritten wird, oder die einzelnen Versicherungssummen soweit verhältnismässig herabzusetzen, dass sie den Versicherungswert zusammen nicht mehr übersteigen. Die Beantwortung der dritten Frage ergibt, die Doppelversicherung unbeschränkt für zulässig zu erklären, die Versicherer als Solidarschuldner zu betrachten, derart, dass der Versicherungsnehmer sich an jedem von ihnen beliebig von seinem Schaden erholen kann, dass aber die Verbindlichkeit der anderen Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber erlischt, wenn der Schaden voll vergütet ist.

Wir finden denn auch diese drei verschiedenen Anschauungen in den verschiedenen Versicherungsgesetzgebungen vertreten, und es bestehen besonders bezüglich der beiden letzteren Anschauungen heftige Streitfragen, welcher man den Vorzug geben soll. Davon wird im Folgenden bei Besprechung der einzelnen Versicherungsgesetze die Rede sein.

Die Anschauung, die Doppelversicherung überhaupt zu verbieten, begegnet uns vornehmlich in der deutschen Landesgesetzgebung das Feuerversicherungswesen betreffend, und man geht hier sogar so weit, auch dann die mehrfache Versicherung für unstatthaft zu erklären, wenn die einzelnen Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert nicht übersteigen.[5] Eine mehrfache Versicherung ist also nach diesen Gesetzen ungültig. Auch bei der Doppelversicherung unterscheidet man

---

[5]) Vgl. Preuss. Ges. vom 8. Mai 1837, § 2. — Ausgenommen nur bei kaufmännischen Warenlagern und anderen grossen Vorräten von einem Werte von mindestens 30000 M., doch darf auch hier die Gesamtversicherungssumme den Versicherungswert nicht übersteigen. Bayr. Verordnung, die Mobiliar-Feuerversicherung betreffend, vom 11. September 1872, § 9. Sächs. Ges. vom 28. August 1876, § 12. Württemb. Ges. vom 19. Mai 1852, betr. Abänderung des Ges. vom 25. Mai 1830 über die polizeiliche Beschränkung der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, Art. 7, 22; Badisches Fahrnisversicherungsgesetz vom 28. Juli 1840, § 5; u. a. m.

zwischen wissentlicher und unwissentlicher Doppelversicherung, und es treten bei diesen Landesgesetzen, abgesehen von den allgemeinen Vorschriften über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, ganz ähnliche civilrechtliche und strafrechtliche Folgen ein wie bei der Ueberversicherung.[6])

Die mehreren Versicherungen können gleichzeitig oder nach einander zu verschiedenen Zeiten abgeschlossen sein. Diesen Unterschied betont vor allem das HGB, welches die Doppelversicherung in den §§ 787 ff. behandelt. (Diese Paragraphen entsprechen wörtlich genau den betr. Paragraphen der allgemeinen Hamburger Seeversicherungsbedingungen von 1867. S. Seite 22.)

Sind die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig abgeschlossen worden, und übersteigen die einzelnen Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert, so haften die Versicherer zusammen nur bis zur Höhe des Versicherungswertes, und zwar haftet jeder einzelne für den Teil der Gesamtversicherungssumme, der der Höhe der von ihm gezeichneten Versicherungssumme entspricht. Das Gesetz stellt hierbei die Präsumtion (also Gegenbeweis zulässig) auf, dass die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig geschlossen sind. Ist über mehrere Versicherungsverträge eine Polize erteilt oder sind sie an einem Tage geschlossen, so greift die Fiktion (also Gegenbeweis unzulässig) Platz, dass sie gleichzeitig geschlossen sind (HGB § 787). Die mehreren Versicherungsverträge sind also nicht ungültig, sondern, dem Grundsatze des HGB über die Ueberversicherung folgend, erklärt es nur den Teil der Versicherung, der den Versicherungswert übersteigt, für ungültig, und die einzelnen Versicherungssummen der mehreren gleichzeitigen Versicherungen werden um den, ihrer Versicherungssumme entsprechenden Teil des übersteigenden Betrages, gekürzt.

Werden mehrere Versicherungsverträge nach einander über einen Gegenstand, der schon zum vollen Werte versichert ist, abgeschlossen, so ist (sind) die nachfolgende(n)

---

[6]) S. oben § 7.

Versicherung(en) insoweit ungültig, als der Gegenstand schon für dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr versichert ist. Diesen Fall bezeichnet das HGB (§ 788) speziell als Doppelversicherung. Ist der volle Wert durch die frühere Versicherung noch nicht gedeckt, so hat (haben) die spätere(n) Versicherung(en), so weit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselben Gefahren genommen ist (sind), nur insoweit Geltung, als der volle Wert noch nicht erreicht ist. Die spätere Versicherung gilt also ipso jure nur für den Betrag der Differenz zwischen Versicherungswert und Versicherungssumme der ersten Versicherung.[7]) Dies hat zur Folge, dass der Versicherungs-

[7]) Das HGB bestimmt vom Rechtssatze des § 788 folgende Ausnahmen:

§ 789: „Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1. wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrags mit dem Versicherer vereinbart wird, dass ihm die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten sind;

2. wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, dass der Versicherer nur insoweit haftet, als der Versicherte sich wegen Zahlungsunfähigkeit des früheren Versicherers an diesem nicht zu erholen vermag, oder als die frühere Versicherung nicht zu Recht besteht;

3. wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nötig ist, und der spätere Versicherer bei der Eingehung einer späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Falle, obgleich er von seiner Verpflichtung befreit ist, die volle Prämie."

Ein erst später abgegebener Verzicht macht die wegen Doppelversicherung ungültige Versicherung nicht gültig; ebenso hat, wenn mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden sind, ein Verzicht auf die gegen einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten der übrigen Versicherer (§ 791). § 790: „Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen worden ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei der Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war oder bei der Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, dass er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der §§ 895 und 896."

nehmer, wenn er sich bei Abschluss des Vertrags, resp. bei Versicherung auf fremde Rechnung der Versicherte bei Erteilung des Auftrags, in gutem Glauben befunden hat, die Prämie bis auf die Ristornogebühr zurückfordern, resp. einbehalten kann (HGB, § 895).

Dieselben Prinzipien wie im Deutschen HGB betreffend die durch mehrfache gleichzeitige oder nachfolgende Versicherung herbeigeführte Ueberversicherung, finden wir auch im französischen, belgischen, holländischen, italienischen und mehreren anderen in- und aussereuropäischen Handelsgesetzgebungen.[8])

Für die übrigen Gebiete des Versicherungswesens existieren im Deutschen Reiche, abgesehen von den Landesgesetzen das Feuerversicherungswesen betreffend, allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Doppelversicherung nur noch im Königreich Preussen, und zwar im ALR in den §§ 2000 bis 2007. Nach diesen ist es verboten, auf ein und demselben Gegenstand mehrfache Versicherungen auf dessen gemeinen Wert zu nehmen. Doch ist die weitere Versicherung nicht auf jeden Fall ungültig, sondern nur falls vorsätzlich oder aus grobem oder mässigem Versehen die Anzeige von der früheren Versicherung unterlassen worden ist. Ist die weitere Versicherung nicht bösgläubig abgeschlossen worden, so hat sie bis zu dem durch die erste Versicherung nicht gedeckten Betrage Geltung.

Für die übrigen deutschen Rechtsgebiete, besonders im Gebiete des ehemaligen „gemeinen Rechts“, bestehen zur Zeit Vorschriften über die Regelung der Doppelversicherung nicht. Es sind da in erster Linie die Statuten der einzelnen Versicherungsgesellschaften massgebend.[9])

Sie gehen ebenfalls allgemein von dem Grundsatz aus, dass der Versicherte sich durch die Versicherung nicht bereichern dürfe. Sie verlangen Anzeige von einer späteren Versicherung, drohen für den Fall der Unterlassung Erlöschen

---

[8]) S. Borchardt, die geltenden Handelsgesetze des Erdballs.

[9]) Dreyer, im Sächs. Archiv, Bd. 1 (1891), S. 462 ff. § 6, Note 24.

der bestehenden Versicherung an, behalten sich aber vor, die Versicherung sofort wieder zu erneuern, wobei dann der Schaden verhältnismässig vergütet werden soll.[10])

Es ist vielfach versucht worden, die Vorschriften über Doppelversicherung, wie wir sie jetzt im HGB finden, auch auf die Binnenversicherung auszudehnen: so z. B. der preussische Entwurf eines HGB in den Art. 332, 333, der aber nicht Gesetz geworden ist. Auch die Rechtsprechung hat dies teilweise versucht. Dagegen hat jedoch das Reichsgericht [11]) in einer Entscheidung der vereinigten Civilsenate geurteilt, dass eine analoge Uebertragung der Bestimmungen des HGB über die seerechtliche Doppelversicherung auf die Binnenversicherung bedenklich erscheine, da nicht mit Sicherheit erkennbar sei, ob sich der Gesetzgeber bei Adoption jenes Prinzips nicht durch Gesichtspunkte habe leiten lassen, welche für die eigentümliche Seeversicherung ausdrücklich massgebend seien.

Dieselbe Entscheidung stellt weiter einen neuen Grundsatz für die Behandlung der Doppelversicherung auf für die Rechtsgebiete, wo solche nicht gesetzlich geregelt ist, einen Grundsatz, der von der einschneidendsten Bedeutung geworden ist. Das RG erklärt, dass die in der Doppelversicherung für den Versicherten liegende Versuchung zu unredlichem Missbrauch zwar zu einem gesetzlichen Verbot der Doppelversicherung Anlass geben könne, dass aber da, wo ein solches Verbot nicht bestehe, die Ungültigkeit mehrfacher Versicherung nicht angenommen werden dürfe. Aus der Natur des Versicherungsgeschäftes folgere zwar, dass der Versicherte den Schaden nur einmal ersetzt erhalten dürfe, aber nicht sei daraus zu folgern, dass es ausgeschlossen sei, sich diesen (einmaligen) Ersatz von mehreren Versicherern garantieren zu lassen. Es liege in solchem Falle eine Solidarobligation vor;

---

[10]) Vgl. Bayrische Hypotheken- und Wechselbank, §§ 3, 6, 14; Gothaer Verf., §§ 52, 53; Cöln, § 5: s. Dreyer, a. a. O.

[11]) RG in Civs., 6. S. 177 ff. Siehe auch Rüdiger in Assekuranz-Jahrbuch, Bd. 12, S. 11 ff.

die mehreren Versicherer seien die Solidarschuldner, von denen jeder für sich die ganze Leistung schulde, die übrigen aber durch die Leistung des einen von ihnen von ihrer Schuld befreit würden. Diese Entscheidung des Reichsgerichts ist in der versicherungsrechtlichen Literatur auf das schärfste bekämpft werden.[12]) Man rügt an ihr besonders, dass sie gegen die obersten Grundprinzipien des Versicherungsgeschäfts verstosse — was die Entscheidung auch selbst zugebe — und im Gegensatz zu der Gesetzgebung aller übrigen Länder stehe, die die Doppelversicherung allgemein verbiete.[13]) Es sei zwar statthaft, einen Versicherungsvertrag mit mehreren in der Weise einzugehen, dass sie solidarisch für den etwaigen Schaden einzustehen versprächen; dies müsse aber im Vertrag besonders vereinbart werden. Es liege dann überhaupt keine Doppelversicherung vor. Es dürfe aber nicht im Wege der Interpretation eine vorhandene Doppelversicherung einfach als Solidarobligation aufgefasst werden. Um dies tun zu können, dazu bedürfe es der Gesetzgebung. Ausserdem könne der Versicherte sich in unrechtfertiger Weise, abgesehen von doppelter Schadensliquidation im Falle des Unentdecktbleibens, dadurch einen Vermögensvorteil verschaffen, dass er sich von den übrigen Versicherern eine Abstandssumme versprechen lasse, für den Fall, dass er sie aus dem Versicherungsgeschäft nicht in Anspruch nehme.

Man muss die Stichhaltigkeit der angeführten Gründe teilweise anerkennen, doch ist es zu verstehen, wenn für das Reichsgericht Grundsätze des „gemeinen Rechts" massgebender waren als solche des immerhin jüngeren Versicherungsrechts. Es erscheint zwar als eine Härte, wenn event. nur ein Versicherer auf das Ganze in Anspruch genommen wird, aber unberechtigt ist es nicht, da er für sein Risiko voll entschädigt wird.

---

[12]) So vor allem von Rüdiger, im Assek.-Jahrbuch 12, S. 11 ff; Levis, Versicherungsrecht, S. 55, Anm. 53.

[13]) Jedoch begegnet uns die gleiche Rechtsanschauung auch im englischen und amerikanischen Rechte; ebenso Dresdner Entw., erste Lesung, Art. 979.

So ist die Entscheidung der vereinigten Civilsenate denn auch für den Entwurf zu dem Versicherungsgesetze zum Teil von bestimmendem Einfluss gewesen.

Der Entwurf regelt die Doppelversicherung in den §§ 59 und 60, und zwar in einer von dem HGB und den Landesgesetzen durchaus verschiedenen Weise.

Ebenfalls ausgehend von dem obersten Versicherungsgrundsatz, der eine Bereicherung des Versicherten durch die Versicherung verbietet, sucht er die Rechte des Versicherten so einzuschränken, dass eine Bereicherung ausgeschlossen ist. Er tut dies aber nicht in der Weise, dass er die späteren Versicherungen, soweit sie den Versicherungswert übersteigen, für ungültig erklärt, oder dass er die einzelnen Versicherer nur für einen Teil ihrer gezeichneten Versicherungssummen haften lässt, sondern bestimmt eine der vorerwähnten Entscheidung des Reichsgerichts ähnliche Regelung der Doppelversicherung, die schliesslich zu dem Resultate führt, dass jeder Versicherer doch nur pro rata haftet: Der Entwurf erklärt die mehreren Versicherungsverträge für voll wirksam, auch die einzelnen Versicherer auf die volle, von ihnen gezeichnete Versicherungssumme für haftbar, indem es die Grundsätze von der Gesamtschuld für massgebend erklärt (§ 59, 1 des Entwurfs).

Der Versicherungsnehmer kann also die Leistung im Versicherungsfalle von jedem Versicherer ganz bis zum Betrage der von ihm gezeichneten Versicherungssumme oder zu einem Teil desselben fordern, darf aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen.

Für die Frage, ob die Versicherungssummen den Versicherungswert übersteigen, ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles massgebend.

Die in Anspruch genommenen Versicherer sind berechtigt, gegen einander verhältnismässig nach Massgabe der Beträge Regress zu nehmen, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmässig obliegt (§ 59, 2, Satz 1 des Entwurfs).[14])

[14]) S. auch Begründung zu den betr. Paragraphen des Entwurfs.

Der § 59 entspricht den Bestimmungen des BGB über das gesamtschuldnerische Verhältnis; doch sind die §§ 421 ff. BGB nicht ohne weiteres für anwendbar zu erklären. Für die den gegenseitigen Ausgleich betreffenden Beziehungen der Versicherer untereinander ist bestimmt, dass sie nicht zu gleichen Anteilen (wie es das BGB bestimmt), sondern zu Anteilen, die der von ihnen gezeichneten Versicherungssumme entsprechen, verpflichtet sind. Des weiteren aber finden die Vorschriften des § 426 BGB entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen des § 59, 1 sind jedoch dispositiver Natur, und es ist daher eine im Versicherungsvertrag von den Parteien abweichend festgesetzte Schadensausgleichung (z. B. pro rata Haftung der Versicherer) angängig.

Die in unredlicher Absicht vorgenommene Doppelversicherung wird gleich der unredlichen, einfachen Ueberversicherung für ungültig erklärt (§ 59, 3 des Entwurfes). Diese Wirkung tritt schon vom Abschlusse des Vertrages an ein. Der unredliche Versicherungsnehmer hat jedoch bis zum Schlusse der Versicherungsperiode, in der der Versicherer von den unredlichen Absichten des Versicherungnehmers Kenntnis erhält, die volle Prämie zu entrichten, — die Gutgläubigkeit des Versicherers selbst vorausgesetzt.

Das Bestehen einer anderweitigen Versicherung muss dem ersten wie dem neuen Versicherer angezeigt werden (§ 58 des Entwurfes). Den Landesregierungen steht es frei, Strafbestimmungen wegen Unterlassen der Anzeige zu normieren.

Wie schon oben bei der einfachen Ueberversicherung erwähnt, finden auch für die in unredlicher Absicht geschlossene Doppelversicherung die strafrechtlichen Vorschriften über den Betrug Anwendung.

Die Nichtigkeit einer Doppelversicherung trifft jedoch nicht die Rechte der Hypothekengläubiger, die ihre Hypotheken dem Versicherer angemeldet haben. Das Verhältnis der Hypothekengläubiger zum Versicherer erlischt jedoch, wenn er innerhalb eines Monats nach seitens des Versicherers oder in anderer Weise erlangter Kenntnis von der Nichtigkeit seine Rechte nicht wahrt; ist er selbst unredlicher Absicht schuldig, so

wird er gleich dem Versicherungsnehmer behandelt (§ 99 des Entwurfs).

Schliesst der Versicherungsnehmer die mehreren Versicherungen bewusst ab, so schuldet er auch jedem Versicherer die volle Prämie, hat er dagegen die weitere Versicherung in Unkenntnis einer schon bestehenden abgeschlossen, so kann er von den Versicherern verlangen, dass die einzelnen Versicherungssummen unter verhältnismässiger Herabminderung der Prämie in dem Massstabe der von jedem Versicherer gezeichneten Versicherungssumme soweit herabgesetzt werden, dass sie den Versicherungswert nicht mehr übersteigen. Er muss dies jedoch unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der vorliegenden Doppelversicherung tun (§ 60 des Entwurfes). Hierbei ist der Versicherungswert des Zeitpunktes, in dem die Herabsetzung verlangt wird, massgebend.

Der Entwurf erklärt nicht, wie z. B. das HGB, die späteren Versicherungen, soweit sie zur Ueberversicherung führen, für ungültig, sondern glaubt den späteren Versicherern, die einen Teil der Gefahr mitgetragen haben, auch einen entsprechenden Teil der Prämie zukommen lassen zu müssen.[15])

Die Herabsetzung der Versicherungssumme und -prämie wird vom Beginn der Versicherungsperiode an, in der die Herabsetzung verlangt wird, wirksam, hat also rückwirkende Kraft. Da die Versicherer sich schon vorher in die Haftung teilen, so wird in dem ihnen verbleibenden Prämienbetrag ein ausreichendes Aequivalent für ihre Risikoübernahme gefunden. Hatte die Gefahr jedoch für den einen Versicherer schon zu laufen begonnen, bevor die weitere Versicherung, die zur Doppelversicherung führt, hinzugekommen ist, so wirkt die Herabsetzung für den ersten Versicherer nicht vom Beginn der letzten Versicherungsperiode, sondern erst von dem Zeitpunkte an, in dem sie verlangt wird (§ 60, 2 des Entwurfes).

Für kurzfristige Versicherungsarten, die nur auf eine Versicherungsperiode laufen (wie z. B. die Transportversicherung), wirkt die Herabsetzung auf den Beginn der Versicherung zurück.

---

[15]) S. Begründung z. § 60.

Im ersten Entwurf zum Gesetz über den Versicherungsvertrag[16]) (Regierungsvorlage 1903) fehlten der jetzige § 60 und 59, 2, Satz 2, welch letzterer Abschnitt dem ausländischen Versicherer die Rückgriffnahme zwecks Ausgleichung auf die übrigen Versicherer versagt, wenn er nach seinem ausländischen Rechte nicht dazu im umgekehrten Falle verpflichtet sein würde. Auf die Missstände und Nachteile, die durch das Fehlen dieser Bestimmungen hätten entstehen können, hat besonders Sieveking[17]) aufmerksam gemacht, und so ist es nur zu billigen, dass diese Punkte im zweiten Entwurfe eine entsprechende Würdigung gefunden haben.

Dass im englischen und anglo-amerikanischen Recht ähnliche Anschauungen, wie im Entwurf, für die Doppelversicherung massgebend sind, ist schon S. 41, Anm. 13 kurz angedeutet worden.

Gleichzeitig mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag liegt ein Entwurf betreffend Aenderung der Vorschriften des HGB über die Seeversicherung dem Reichstage zur Beratung vor. Der Entwurf ändert die §§ 787 bis 791 des HGB über die mehrfache und Doppelversicherung in der Weise, dass sie den §§ 58, 59 und 60 des Entwurfes eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag genau entsprechen, und im § 895 fallen die Worte: „oder Doppelversicherung (§ 788)“ weg.[18])

Gegen die Auffassung von der Doppelversicherung in diesen beiden Entwürfen erklärt sich vor allem Sieveking.[19]) Er führt aus, dass sich die betreffenden Bestimmungen in Widerspruch mit den Handelsgesetzen der meisten übrigen Länder stellen, und dass in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo gleiche Bestimmungen beständen, die Praxis dennoch die Grundsätze, die die übrigen Handelsgesetzgebungen vertreten, verfolge.

---

[16]) Abgedruckt in Begründung, S. 195 ff.

[17]) Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 55, S. 157 f.

[18]) S. Begründung, S. 263.

[19]) S. Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsrecht, a. a. O.

§ 10.

3) Ristorno.[1])

Es ist im vorhergehenden des öfteren davon gesprochen worden, dass der Versicherungsnehmer in gewissen Fällen die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen und einen entsprechenden Teil der Prämie zurückfordern oder einbehalten kann (Ristornierung, Ristorno), dafür aber als Vergütung, als Ersatz des negativen Vertragsinteresses, dem Versicherer die sogen. Ristornogebühr belassen muss.

Ursprünglich wird Ristorno dann gestattet, wenn die Unternehmung, auf welche sich die Versicherung bezieht, ganz oder zu einem Teile von dem Versicherten aufgegeben, oder ohne sein Zutun die ganze versicherte Sache oder ein Teil derselben der vom Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt wird (§ 894, 1 HGB).

Aber auch, wenn die Versicherung wegen Ueberversicherung oder Doppelversicherung [2]) unwirksam ist, und der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrags, resp. der Versicherte im Falle der Versicherung für fremde Rechnung bei der Erteilung des Auftrags, sich im guten Glauben befunden hat, so ist Ristorno erlaubt (§ 895 HGB). Hat jedoch die Gefahr für den Versicherer schon zu laufen begonnen, so ist das Ristorno ausgeschlossen (§ 897 HGB). Die Ristornogebühr ist frei vereinbar oder richtet sich nach am Versicherungsorte üblichem Brauche. Im Zweifel besteht sie in $^1/_2\,^0/_0$ der ganzen oder des entsprechenden Teiles der Versicherungssumme; erreicht aber die Prämie nicht $1\,^0/_0$ der Versicherungssumme, so besteht sie in der Hälfte der ganzen oder des verhältnismässigen Teiles der Prämie.

Dasselbe bestimmt auch z. B. Italien, HGB Art 429. In Peru (HGB vom 15. Mai 1853, Art. 876) kann auch bei

---

[1]) Gierke, in Kohler, Rechtsencyklopädie, I. S. 1026 f.

[2]) Die Worte: „oder Doppelversicherung“ werden durch den Entwurf die Abänderung der Vorschriften des HGB über Seeversicherung betreffend beseitigt werden, da der Entwurf die gutgläubige Doppelversicherung für gültig erklärt. S. Begründung, S. 263 f.

betrügerischer Absicht des Versicherungsnehmers ristorniert werden, doch sind da 12% der den Versicherungswert übersteigenden Summe abzuziehen. Bei Ristornierung wegen irrtümlicher und nicht doloser Ueberversicherung sind 3% des Uebermasses zu vergüten (Art. 878.).[3])

Ueber den deutschen Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag siehe betreffs des Ristorno den vorhergehenden § 9 S. 44; sowie § 8, S. 31, 33.

§ 11.

4) Die Uebersetzung der Taxe bei der taxierten Polize.[1])

Die bei dem Versicherungsvertrage beteiligten Parteien können unter einander vereinbaren, dass für die Ermittelung des Schadens nicht der Versicherungswert, sondern die Versicherungssumme massgebend sein soll, d. h. der Versicherungswert wird durch Vertrag auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgesetzt, und diese Vereinbarung wird ausdrücklich in die Polize aufgenommen; man spricht dann von „taxierter Polize“ im Gegensatz zur „offenen Polize“.

Es ist oft — besonders für die See- und Transportversicherung — äusserst schwierig, nach Eintritt des Schadens den wirklich erlittenen Schaden genau zu ermitteln. Um nun die Schwierigkeiten des Ermittelungsverfahrens und gegenseitige Streitigkeiten zu vermeiden, bestimmen die Parteien eine Summe, welche als Versicherungswert gelten soll und den Ermittelungen des Schadens zu Grunde gelegt wird. Die vereinbarte Taxe ist nur unter den Parteien, nicht auch dritten Personen gegenüber, für den Versicherungswert massgebend. Die Festsetzung einer Taxe ist besonders bei der See- und Transportversicherung üblich, Versicherungen, bei denen es

---

[3]) S. Borchardt, die geltenden Handelsgesetze des Erdballes.

[1]) S. Lewis, Versicherungsrecht, S. 57 ff., von Anm. 64 an; Ehrenberg, in Zeitschr. f. Versicherungswissenschaft, Bd. 6, S. 403 ff.

sich meist um kurze Versicherungsdauer und um leicht abzuschätzende, im Werte stabile Versicherungsobjekte, handelt. Bei den übrigen Versicherungsarten ist eine Taxierung der Polize so gut wie nicht gebräuchlich, für die Feuerversicherung ist sie sogar im Preussischen Gesetz vom 8. Mai 1837 (§ 17) verboten; im übrigen aber ist sie nicht unstatthaft und ungültig.

Nicht jede Vereinbarung einer Versicherungssumme ist als Taxierung der Polize aufzufassen, sondern es muss stets in der Polize ausdrücklich bestimmt werden, dass die Versicherungssumme als Taxe gelten soll. Der Entwurf eines Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag von Bähr sieht zwar (§ 12, 2) vor, dass die festgesetze Versicherungssumme für den Versicherungsnehmer so lange als Beweis des Wertes der Sache dienen müsse, als nicht von anderer Seite (vom Versicherer) ein Minderwert bewiesen werde, doch haben die Gesetzgebung und auch die neuen Entwürfe diese Anschauung nicht adoptiert.

Es gilt also die Taxe nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.[2])

Die Wirkung der Taxe ist nun folgende: Die durch die Taxe vereinbarte Versicherungssumme gilt als Versicherungswert und ist für die Ersatzleistung des Versicherers massgebend.

Der Versicherte ist auch jetzt noch verpflichtet, die Höhe seines erlittenen Schadens nachzuweisen, aber soweit hierzu der Nachweis des Versicherungswertes notwendig ist, tritt an Stelle des Versicherungswertes die vereinbarte Taxe. Der Versicherte braucht die Höhe des Versicherungswerts nicht mehr darzutun, er kann einfach auf die Taxe verweisen. Hieraus ist jedoch nicht zu folgern, dass es nunmehr dem Versicherungsnehmer freistehe, eine ganz beliebig hohe Summe als Versicherungswert in der Taxe zu bestimmen.

---

[2]) Nur in der Seeversicherung wird bei selbständiger Versicherung des imaginären Gewinns und der Provision, wenn der Versicherungswert nicht taxiert ist, die Versicherungssumme im Zweifel als Taxe des Versicherungswertes angesehen (HGB § 802).

Der oberste Versicherungsgrundsatz, dass die Versicherung nicht zur Bereicherung des Versicherten führen darf, muss auch hier gewahrt bleiben.

Es ist daher nicht statthaft, eine über den reellen Versicherungswert hinausgehende Taxsumme festzusetzen; es würde dann „Uebersetzung der Taxe" vorliegen. Doch sind hier weitgehende Zugeständnisse gemacht. Eine geringe Uebersetzung der Taxe ist stets unbeachtlich; sie muss vielmehr „erheblich" — andere Gesetze sagen „wesentlich" — übersetzt sein. Auch dann ist der zur Uebersetzung der Taxe führende Vertrag nicht etwa kraft Gesetzes ungültig, noch wird der sich als Uebersetzung darstellende Betrag vom Gesetze als nicht bestehend betrachtet — wie dies z. B. bei der Ueberversicherung im HGB der Fall ist —, sondern der Versicherer kann nur die Herabsetzung der Taxe fordern. Es steht also in seinem Belieben, ob er es tun will oder nicht. Tut er es nicht, so bleibt allerdings die Taxsumme für den Versicherungswert massgebend.

Die Uebersetzung der Taxe muss der Versicherer beweisen. Es liegt hier also das umgekehrte Verhältnis der Beweislast vor, als wie es bei der Ueberversicherung der Fall ist. Wird das Vorliegen einer Ueberversicherung behauptet, so muss der Versicherungsnehmer beweisen, dass die Versicherungssumme dem Versicherungswerte entspricht, dass sie ihn nicht übersteigt. Bei der taxierten Polize beruft sich der Versicherungsnehmer einfach auf die vereinbarte Taxe als Versicherungswert; dass die Taxsumme in einem entsprechenden Verhältnis zum Versicherungswert steht, hat nicht er darzutun, sondern der Versicherer, der die Uebersetzung der Taxe behauptet, hat zu beweisen, dass die Taxsumme den Versicherungswert „erheblich" übersteigt. Hat er dies bewiesen, so kann er Herabsetzung der Taxsumme auf den wahren Versicherungswert, dessen Höhe er ebenfalls nachweisen muss, verlangen.

Diese im vorgehenden dargelegten Grundsätze gelten im allgemeinen für das HGB, das die Taxierung der Polize im § 793 behandelt. Nur einige Besonderheiten sind hier noch

hervorzuheben. Als gesetzlicher Versicherungswert ist der Wert anzusehen, wie er zur Zeit des Beginnes der Versicherung besteht.[3]) Bei der Taxierung imaginären Gewinns hat der Versicherer, wenn er Herabsetzung der Taxe wegen Uebersetzung verlangt, zu beweisen, dass die Taxe den Gewinn übersteigt, der zur Zeit des Abschlusses des Vertrags nach kaufmännischer Berechnung möglicherweise zu erwarten war (HGB, § 793, II).

Eine Polize mit der Bestimmung „vorläufig taxiert" wird, solange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxierten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet (HGB, § 793, III).

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur massgebend, wenn es besonders bedungen ist (HGB, § 793, IV.).

Der im HGB (§§ 795 und 799) festgelegte Versicherungswert des Schiffes und der Güter ist auch für den Fall massgebend, wo der Versicherungswert taxiert ist. Ueber die Art und Weise, wie die Taxierung zu erfolgen habe, enthält das HGB keine Bestimmungen.

Die Vorschriften des deutschen Entwurfes schliessen sich eng an die des HGB an. Es gelten also ebenfalls die obigen Grundsätze. Sie haben hier besondere Bedeutung für die Transportversicherung. Für die Taxe ist nach dem Entwurf der Versicherungswert massgebend, den das Versicherungsobjekt zur Zeit des Versicherungsfalles hat (§ 57 des Entwurfes.[4]) Für die Feuerversicherung ist jedoch betreffend die Versicherung beweglicher Sachen in den §§ 87, 89 bestimmt, dass, wenn eine Taxe vereinbart wird, diese als der Wert gilt, den das versicherte Interesse zur Zeit der Schliessung des Vertrags hat. Eine Vereinbarung, durch die die Taxe als Versicherungswert zur Zeit des Versicherungsfalles gelten soll, ist nichtig (§ 87 des Entwurfs). Die Vorschrift des § 87, dass der Versicherungswert zur Zeit der Schliessung des Versicherungsvertrags massgebend sein muss, ist deshalb erlassen, weil die Mobiliarfeuerversicherung regelmässig eine

---

[3]) Dasselbe gilt für die Transportversicherung, s. unten.

[4]) S. vor allem auch Begründung zu diesem Paragraphen.

Versicherung von längerer Dauer ist, und mithin bei ihr der Versicherungswert der Versicherungsobjekte mehrfachen Schwankungen ausgesetzt zu sein pflegt. Es könnte sich daher zu leicht zur Zeit des Versicherungsfalles ein ganz anderer Versicherungswert herausstellen als beim Beginn der Versicherung, und es läge die Gefahr nahe, dass die Versicherung zu unredlichen Zwecken missbraucht würde. Die Verteilung der Beweislast ist hier folgende: bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Verhältnisse zur Zeit des Versicherungsfalles noch dieselben sind wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung; der Versicherer dagegen kann sich darauf berufen, dass die Taxe den Versicherungswert zur Zeit des Vertragsabschlusses schon erheblich überstiegen habe, wofür jedoch ihn die Beweislast trifft.

Für die Berechnung des Versicherungswertes ist der § 86 massgebend.

Bei der Versicherung des durch den Eintritt des Versicherungsfalles entgehenden Gewinns kann eine Taxe nicht vereinbart werden (§ 89 des Entwurfes); denn im Voraus lässt sich beim Abschluss einer langfristigen Versicherung ein etwa durch den Brandschaden entgehender Gewinn nicht taxieren, sondern das muss erst aus den Verhältnissen zur Zeit des Versicherungsfalles sich ergeben. Es sind daher nur Vereinbarungen über die Art und Weise, wie event. entgehender Gewinn zu ersetzen sein wird, statthaft.

§ 12.

5) Die Endemannsche Theorie.[1]

In mehreren Abhandlungen vertrat [2]) Professor Endemann-Jena in der Mitte der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts

[1]) Cohn, in Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 18, S. 84 ff.; Gier, in Busch's Archiv, Bd. 26, S. 405 ff.

[2]) In der Deutschen Vierteljahrsschrift No. 112 (1865), S. 97—139; in Goldschmidt Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 9, S. 284—327, 511—544; Bd. 10, S. 242—315.

die Ansicht, dass es der Natur des Versicherungsgeschäftes widerspreche und sich nicht mehr mit den modernen Rechtsanschauungen vertrage, wenn man die Leistungen des Versicherers bei der Schadenversicherung noch weiterhin auf eine reine Schadensvergütung beschränke; die Versicherung müsse vielmehr als Fixgeschäft behandelt werden: es sei eine feststehende, festbestimmte Summe zu stipulieren, die der Versicherer bei Eintreten des Versicherungsfalles ohne weiteres, also ohne jede Rücksicht auf die Höhe des eingetretenen Schadens zu leisten habe. Man nehme allgemein an, dass der Inhalt der Leistung des Versicherers die Gefahrübernahme sei,[3]) dem Versicherten käme es aber vor allen Dingen auf Zahlung des taxierten oder untaxierten Betrages an, Zahlung sei vielmehr der wahre Gegenstand des Vertrags. Die Gefahrübernahme sei nur die Folge einer bedingten Zahlungspflicht, und stelle sich der als „die nähere Definition der Bedingung, unter der die Zahlung geleistet werde“.

Endemann sieht also in der Leistung des Versicherers eine suspensiv bedingte Zahlungspflicht, und die Wirkung des Vertrages beginnt für ihn erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls, als dem Eintritt der Bedingung. Er verweist zur Begründung seiner Anschauung vor allem auf die Versicherungsarten hin, wo eine bestimmte Summe die Leistung des Versicherers ausmacht, wie es bei den sogen. Summenversicherungen und der taxierten Polize der Fall ist, und besonders auch auf die mehrfachen Versicherungen und die Wettversicherungen als Abweichungen vom reinen Schadensprinzip der Versicherung, und er hält die Ansicht, dass Wettassekuranzen unstatthaft seien, für „philisterhaft und für einen Ausfluss der kanonistischen Lehre“, die Spiel und Wette verbot. Dass mehrfache Versicherung und taxierte Polize mit dem Schadensvergütungsgrundsatz wohl vereinbar sind, glauben wir oben gezeigt zu haben; von den Wettversicherungen wird noch die Rede sein.

[3]) Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 9, S. 548.

Endemann erklärt also das Versicherungsgeschäft für ein reines Geldgeschäft. Durch die Prämienleistung des Versicherungsnehmers werde das Recht auf eine Zahlungsleistung des Versicherers erworben. Die Versicherung sei eine Sponsion, ein Zahlungsversprechen für einen gegebenen Fall.

Man könne das Zahlungsversprechen auch für den Fall verstehen, dass das Ereignis einen anderen betreffe. Er lässt also vollständig die Beziehungen fallen, die zwischen der Person des Versicherten und der zu versichernden Sache bestehen. Es sei gleichgültig, ob einem anderen die zu versichernde Sache gehöre, oder ob die Gefahr ein anderer laufe. Zur Erweislichmachung des Interesses, besonders bei der Versicherung auf Sachen Dritter, genüge allein schon das blosse Nehmen der Versicherung.

Ueber- und Doppelversicherung sind natürlich bei einer derartigen Erweiterung des Versicherungsgedankens ausgeschlossen, sind ohne jede rechtliche Bedeutung.

Gegen diese Theorie hat sich die gesamte spätere Versicherungsliteratur und -praxis erklärt.[4])

Durchweg hält man streng fest an den alten, historisch begründeten Grundsätzen[5]) der Versicherung, — dass das Wesen der Versicherung lediglich auf der Uebernahme der Gefahr seitens des Versicheres beruht, dass ferner ohne Interesse und über das Interesse hinaus keine Versicherung statthaft sei.

Die Durchführung der Endemannschen Anschauungen würde zu den grössten Spekulationen Anlass geben und den Anreiz zu allerhand unredlichen Manipulationen bilden.

---

[4]) Kübel, in der Zeitschr. von Malss, Bd. 1, S. 342 bis 347; Malss in seiner Zeitschrift Bd. 2, S. 129 f. und bei Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 6, S. 378; Cohn, bei Goldschmidt, Z. f. H., Bd. 18, S. 77 ff.; Hinrichs, bei Goldschmidt, Z. f. H., Bd. 20, S. 370 ff.; Predöhl, bei Goldschmidt, Z. f. H., Bd. 22, S. 443 ff.; Goldschmidt, Z. f. H., Bd. 19, S. 275 ff.; Entsch. des ROHG, Bd. 5, S. 122; Gier, in Busch's Archiv, Bd. 26, S. 405 ff.

[5]) Gier, a. a. O.

Die Versicherung, die doch einzig und allein den Zweck haben kann und darf, die Existenz der unter Versicherung stehenden Objekte zu erhalten, und sie vor Schaden zu bewahren, würde dann vielfach dazu führen, die Vernichtung dieser Objekte herbeizuwünschen oder gar herbeizuführen.

§ 13.

6) Wettversicherungen.[1])

Soweit unsere Kenntnis von dem Versicherungswesen reicht, finden wir immer den Grundsatz wiederkehren, dass die Versicherung ein Interesse voraussetzt, und dass Versicherungen ohne ein bestehendes Interesse (Wettversicherungen) unstatthaft sind. Die ältesten und bekannten Assekuranz-Ordnungen, so die Versicherungs-Ordonnanz der Stadt Barcelona von 1435, die Statuten der Städte Genua (Kap. 17) und Florenz zu Anfang des 16. Jahrhunderts, die Ordonnanzen, die zu gleicher Zeit in Spanien entstanden, die Niederländischen „Ordonnatie Philipp II. von 1563 (Antwerpen), Ordonnantie der Stadt Rotterdam 1604, der Stadt Middelburg 1600“, sie alle verbieten die Assekuranzen ohne Interesse.[2]) Erst im 17. Jahrhundert wird es — allerdings nur auf dem Gebiete der Seeversicherung — allgemein, neben der reinen Versicherung auch Versicherungen „auf Interesse oder Non-Interesse“ abzuschliessen. Diese „Wettassekuranzen“, die weder ein Interesse noch eine wirkliche Gefahrübernahme voraussetzen, sondern sich nur als reine Wettverträge, die sich nur an ein Seeereignis anknüpfen, darstellen, entfernen sich vollständig von dem Grundsatze der Versicherung. Charakteristisch aber ist, dass diese Wettverträge in Form von Versicherungen abgeschlossen wurden. Die Wettnatur dieser Verträge ergibt sich daraus, dass einmal die gezeichnete Summe nur bei Totalschaden von dem Versicherer

---

[1]) Gier, in Busch's Archiv, Bd. 26, S. 405 ff. Magens Versuch, Kap. 18. Die Wettversicherungen seien hier erwähnt, weil auch sie gleich der Ueberversicherung zu einer Bereicherung des Versicherten führen.

[2]) Gier, S. 412; Reatz, Seeversicherung S. 183.

zu leisten war, und dass ferner dem Versicherten im Versicherungsfalle von dem geborgenen Gut nichts zugute kam aus dem Grunde, weil dies dem wahren Eigentümer und dem Versicherer gehöre; dass sie also nur in Fällen abgeschlossen zu werden pflegten, wo ein reelles Interesse gar nicht in Frage kam [3]) Aber die grossen Gefahren, welche aus solchen Wettassekuranzen für das öffentliche Interesse erwuchsen, wurden bald erkannt, und der alte, historisch bewährte Versicherungsgrundsatz verschaffte sich von neuem unumschränkte Anerkennung.

So geschah es, dass die Wettversicherungen in all den Ländern, in denen sie in Uebung gekommen waren, durch ausdrückliche Gesetze wieder verboten wurden, so in Frankreich durch die ordonnance de la marine von 1681 unter Ludwig XIV., in England 1746 durch das Statut 19 G. 2 Kap. 37 (allerdings nur für englische Schiffe und Güter auf englischen Schiffen), in den Niederlanden durch die Amsterdamer Assekuranz-Ordnung von 1744, in Schweden durch die Assekuranz-Ordnung von 1750, ebenso in Genua und Venedig.

In Deutschland sind Wettversicherungen überhaupt niemals üblich gewesen. Verboten wurden sie hier im Preussischen Seerecht von 1727, Cap. 6, Art 10 und durch ALR, Art. 1995.[4]) Die späteren Gesetze aller Länder enthalten fast ausschliesslich das Verbot der Wettversicherungen.

---

[3]) S. Gier, a. a. O.

[4]) S. Gier, a. a. O.; Magens, Kap. 18; Pöhls, Bd. IV., § 565.